BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

XXVII. Jahrgang. | Berlin, 1. Januar 1928. | Nummer 7.

Inhalts-Verzeichnis.

Zur Frage der Vervollkommnung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs.

Von Professor Dr. **Wilhelm Kalveram**, Frankfurt a. M.

Herr Otto Schoele, der bekannte Sachverständige für Zahlungstechnik, hat im „Deutschen Volkswirt"[1]) bemerkenswerte Vorschläge zur Verbesserung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs gemacht. Er geht von der Tatsache aus, daß im Gegensatz zu den angelsächsischen Ländern, die den Scheckverkehr bevorzugen, in Deutschland die Giroüberweisung stark überwiegt[2]), und daß diese schnelle Entwicklung längst eine Vereinfachung der Zahlungstechnik bewirkt hätte, wenn nicht eine Anzahl von Zahlungssystemen mit ganz verschiedener Technik und uneinheitlicher Arbeitsweise nebeneinander beständen. Eine Untersuchung seiner Vorschläge nimmt am besten einen knappen Rückblick auf die bisherigen Etappen der Entwicklung und eine schlagwortartige Darstellung des gegenwärtigen Zustandes zum Ausgangspunkt.

Die Bewegung zur Modernisierung des deutschen bargeldlosen Zahlungsverkehrs ist noch jung. Nach der Reichsgründung pflegte die Reichsbank als Nachfolgerin der Preußischen Bank und der Hamburger Girobank den Ueberweisungsverkehr auf Grund des heute noch verwendeten „roten Reichsbankschecks". Von den Privatbanken, die den Scheckverkehr bevorzugten, wurde dieses Reichsbankgirosystem im interlokalen Verkehr — auch bei Ueberweisungen zwischen den eigenen Filialen — gern benutzt. Seit 1877 baute die Reichsbank zur Förderung des lokalen Scheckverkehrs ihr Abrechnungssystem nach dem Muster der englischen Clearinghäuser aus. Die Bank-Enquete 1907/08 und das Scheckgesetz vom 11. 3. 1908 gaben einen kräftigen Impuls zur Förderung des Ueberweisungsverkehrs, während gleichzeitig auch der Scheckverkehr bei Banken und Genossenschaften nach Ausweis der Ziffern der Scheckabrechnungsstellen weiter anstieg. Gegenüber dem am 1. 1. 1909 eingeführten Postscheckverkehr verhielten sich die Banken zunächst ablehnend. Erst seit den ersten Kriegsjahren wurden seine Vorteile auch von ihnen systematisch ausgenutzt. Insbesondere wurde der Kleinverkehr auf die Postscheckämter übergeleitet[3]). Nach der Verleihung der passiven Scheckfähigkeit an die Sparkassen durch das Scheckgesetz entwickelte sich neben dem kommunalen Scheckverkehr auch der schon vorher in geringem Umfange gepflegte kommunale Ueberweisungsverkehr. Seit 1909 wurde das System der provinziellen und Landesgirozentralen mit der deutschen Girozentrale Berlin als Dachorganisation ausgebaut. Das 1916 erschienene Buch von Prof. Schmidt: Der bargeldlose Zahlungsverkehr[4]) bot zum ersten Male eine geschlossene Darstellung der vorhandenen technischen und organisatorischen Einrichtungen des Scheck- und Ueberweisungsverkehrs in ihrer Zersplitterung und Verworrenheit sowie eine Kritik der bisher geübten Arbeitsverfahren und Vorschläge zur Aussonderung des Schwerfälligen und Unorganischen[5]). Wesentlichen Einfluß auf die weitere Entwicklung hatte auch die Kriegspropaganda für den bargeldlosen Zahlungsverkehr, die von der anfechtbaren Voraussetzung ausging, daß die Abkehr von der Barzahlung an sich eine inflationshemmende Wirkung ausübe. 1918 wurde der Platzüberweisungsverkehr der Großbanken auf Grund der Vorschläge der Reichsbank-Abteilung für bargeldlosen Zahlungsverkehr umgestaltet[6]). Kurz nach dem Kriege machte Schoele Vorschläge für die Benutzung eines einheitlichen Ueberweisungsformulars, denen er im folgenden Jahre einen Plan zur Uebertragung des Platzüberweisungsverkehrs in Berlin auf alle bedeutenden Orte Deutschlands folgen ließ. Diese Anregungen führten zur Begründung einer Großbank-Kommission, welche die Möglichkeiten einer Normalisierung des Ueberweisungsformulars und des zwischenbetrieblichen Verkehrs prüfte. Die

---

[1]) Jahrgang I, Heft 46 vom 12. 8. 1927: „Der bargeldlose Zahlungsverkehr und seine Entwicklungsmöglichkeiten".

[2]) 1925 standen 174 Millionen Ueberweisungen durch Giro nur 29 Millionen durch Scheck gegenüber.

[3]) Vgl. Frankfurter Zeitung vom 5. 12. 1916.

[4]) Heute in 2. Auflage als „Nationaler Zahlungsverkehr", Verlag Gloeckner, Leipzig, 1920.

[5]) Auch die im Jahre 1916 in der Frankfurter Zeitung erschienenen Aufsätze Ernst Kahns, gesammelt in der Schrift: „Gegen den Bargeldverkehr", Leipzig 1916, gaben eine kritische Darstellung der deutschen Zahlungsmethoden und gute Vorschläge zu ihrer Ausgestaltung.

[6]) Vgl. Zahlungsverkehr, Jahrgang 1919, Heft 2; Frankfurter Zeitung vom 27. 5. 1919, Nr. 389.

von dieser Kommission im Jahre 1922 gefaßten Beschlüsse kamen nicht zur Verwirklichung, weil mehrere Großbanken sich ausschlossen und weil die wachsende Inflation die Schwierigkeit der Durchführung außerordentlich steigerte. Dagegen wurde 1921 das Berliner Eilavisverfahren eingeführt, das als Vorstufe für die Einführung eines einheitlichen interlokalen Ueberweisungsverkehrs recht geeignet erscheint. In der Tages- und Fachpresse, besonders im „Zahlungsverkehr" und im „Bank-Archiv" wurden in den Inflationsjahren die mit der Verbesserung der Zahlungstechnik zusammenhängenden Probleme eifrig erörtert[7]. Als nach der Konsolidierung der Währung der Ueberweisungsverkehr wieder schnell anwuchs, wandte man dem Problem seiner Rationalisierung auch in den Kreisen der Praxis wieder größeres Interesse zu. Die Umstellung des Bankwesens auf moderne Büromaschinen und das Bekenntnis zum Formular- und Durchschreibeprinzip wirkten günstig auf die Zahlungstechnik ein. Doch fand diese Verfeinerung ohne Fühlungnahme der verschiedenen Träger des bargeldlosen Zahlungsverkehrs statt. Vor dem Enquete-Ausschuß, der auch diese Frage aufgriff, wies Schoele im Juli 1926 als Sachverständiger auf die Bedeutung der Orts-, Banken- und Kontennumerierung, der Formularstrenge im zwischenbetrieblichen Verkehr und einer Kooperation der verschiedenen Girosysteme hin und betonte vor allem die Notwendigkeit eines Einheitsschecks und eines Einheitsüberweisungsformulars[8]. Nach langen Beratungen schlug der Ausschuß für wirtschaftliche Verwaltung (AWV.) im Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit im Frühjahr 1927 den Einheitsscheck vor, dem von den Bankvereinigungen zugestimmt wurde. Die Arbeiten für Platz- und Bankennumerierung, die eine Voraussetzung der rein ziffernmäßigen Verbuchung von Ueberweisungen und Schecks bilden, sind unter Mitwirkung der Reichsbank im AWV. in vollem Gange[9]. Im Frühjahr 1927 haben sich der deutsche Genossenschaftsverband, der Reichsverband der landwirtschaftlichen Genossenschaften und der Generalverband der Deutschen Raiffeisengenossenschaften zu dem Deutschen Genossenschaftsring mit dem Ziel zusammengeschlossen, ihren Ueberweisungsverkehr unter Auswertung der Erfahrungen der kommunalen Giro-Organisation und unter Benutzung der Preußen-Kasse und ihrer Zweigstellen als Zentralverrechnungsstellen (Hauptringstellen) zu vereinheitlichen. Im Sommer 1927 hat dann auch der Giroverband der Dresdner Bank den Ueberweisungsverkehr zwischen den ihm angeschlossenen Genossenschaften neu organisiert. Innerhalb der einzelnen Großbanksysteme wurde die Technik gleichfalls wesentlich verbessert[10]. So hat also der bargeldlose Zahlungsverkehr in allen Gruppen des deutschen Bankwesens wesentliche Fortschritte gemacht. Die Frage, ob eine Ausnutzung aller bisherigen Teilerfolge durch Vereinheitlichung und Verallgemeinerung derselben, und eine Ueberwindung der noch bestehenden Zersplitterung durch straffe Zusammenfassung aller Einzelsysteme zu einem nach einheitlichen Grundsätzen arbeitenden deutschen Ueberweisungssystem möglich ist, steht hier zur Besprechung.

Die außerordentliche Mannigfaltigkeit der Ueberweisungsformen erhellt am besten aus einer kurzen Charakteristik der bestehenden Systeme. Die Technik des Reichsbanküberweisungsverkehrs wird als bekannt vorausgesetzt. Eine Kontennumerierung wird hier nicht angewandt. Die Sammelüberweisungen sind gesondert anzufertigen. Der Empfänger muß in jedem Falle durch besonderes Schreiben benachrichtigt werden.

Ueber das straffste und geschlossenste Ueberweisungssystem verfügen die Postscheckämter als reine Zahlungsvermittlungsinstitute. Das Formularprinzip und die Abwälzung der Beschriftungsarbeit auf den Kunden sind hier streng durchgeführt. Durch Kontennumerierung und zentrale Kontenführung bei 19 Postscheckämtern, sowie durch Ablehnung von Zinsvergütung und Kreditgewährung wird die maschinelle Durchführung der Buchungen sehr erleichtert. Die Geldanlage ist straff zentralisiert, da über den gesamten Geldbestand von Berlin aus verfügt wird.

Die technische Durchbildung des Ueberweisungsverkehrs der kommunalen Giroorganisation steht auf ähnlich hoher Stufe. Man bekennt sich hier zu den Grundsätzen der Formularstrenge, der Numerierung von Orten und Kunden und hat Buchungstechnik und Zahlungswege normalisiert. Im Gegensatz zum Postscheckverkehr sind Kontenführung und Geldverwendung dezentralisiert, da die etwa 3000 Kontenstellen vollkommen selbständig die in ihren Bezirken aufkommenden Geldmittel nach Maßgabe des vorliegenden Bedarfs im Bezirk zu Kreditgewährungen verwenden und nur die Ueberschüsse an die Girozentralen weiterleiten. Die jüngste Reorganisation brachte hier eine Verbesserung der Girokarte, die ein vom Kunden auszufüllendes dreiteiliges Abschnittformular bildet, sowie eine Verfeinerung der Sicherungsmaßnahmen, vor allem durch Verwendung von Kontrollstempeln der Durchgangsstellen. Die Verkehrstechnik ist insofern vereinfacht worden, als die beauftragende Girostelle unter Umgehung ihrer eigenen Zentrale sich direkt an die Girozentrale des

---

[7] Bank-Archiv vom 15. 8. 1918: Schoele, „Die Ueberweisungspostkarte"; Die Bank, April 1919: Schoele, „Einheitsformulare im Ueberweisungsverkehr"; Deutsche Handelslehrer-Zeitung vom 8. 11. 1918: Großmann, „Beiträge zum bargeldlosen Zahlungsverkehr"; Zahlungsverkehr Nr. 3 und 4 (1920): Neumann, „Zur Frage des Einheitsformulars für Ueberweisungen"; dto. Nr. 7/1920: Schoele, „Ausbau des Berliner Eilavisverfahrens"; dto. 9/1920: Schröter, „Einheitliche Ueberweisungsaufträge im Bankverkehr"; dto. 3 und 4/1921: „Zur Frage des Einheitsformulars für Ueberweisungen"; dto. 5/1921: „Noch ein Vorschlag zum Einheitsformular für Ueberweisungen"; dto. 6/1921: „Zum Einheitsformular"; dto. 7/1921: „Der Ueberweisungsverkehr der Zukunft"; dto. 8 und 10/1921: Dr. Friedrichs, „Die rechtlichen Grundlagen des neuen Ueberweisungsverfahrens"; dto. 12/1921: „Zur Frage des Einheitsformulars für Ueberweisungen"; Bank-Archiv Nr. 12/1921: Ide-Boenisch, „Vorschläge zum Einheitsüberweisungsformular"; dto.: Schoele, „Das Berliner Eilavisverfahren"; Organisation 1922: Schoele, „Die Organisation des bargeldlosen Zahlungsverkehrs"; Zahlungsverkehr Nr. 1 und 2/1922: „Das Einheitsformular für Ueberweisungen"; dto. 1/1923: Schoele, „Verbesserungen des Berliner Platzüberweisungsverkehrs"; dto. 1/1926: Schönwandt, „Norm-Ueberweisung".

[8] Es handelt sich im wesentlichen um eine Wiederholung seines Vortrages im Institut für Wirtschaftswissenschaft, Abteilung für Bankwesen und Finanzierung zu Frankfurt a. M., abgedruckt im „Zahlungsverkehr", Heft 7, 1926.

[9] Ein vorläufiges Verzeichnis der wichtigsten Ortsnummern ist bereits veröffentlicht worden.

[10] Vgl. den Vortrag von Dr. Ed. Mosler: „Rationalisierung im Bankwesen und Geldmarkt", gehalten im Auftrage der Industrie- und Handelskammer, Berlin, in der Handelshochschule zu Berlin, abgedruckt in der Berliner Börsenzeitung Nr. 567 vom 4. 12. 1927.

Empfängers wendet. Dabei ist trotz Verkürzung des Weges Sammlung aller Ueberweisungen für einen Bezirk und maschinelle Bearbeitung der Sammelverzeichnisse möglich. Neben diesem Normalverfahren wird ein Eilüberweisungsverfahren angewandt, bei dem die Girokarte sogleich an die Kontostelle des Empfängers geleitet wird, wo die Verbuchung umgehend nach Prüfung bestimmter Sicherheitsmaßnahmen stattfindet, während die Verrechnung über die beiden in Betracht kommenden Girozentralen nachträglich erfolgt.

Der Ueberweisungsverkehr des Genossenschaftsringes verwendet Formulare mit drei Durchschlägen, die von der Genossenschaft selbst ausgefüllt und mit Sammelverzeichnissen an die Hauptringstelle weitergegeben werden. Eine Konten- und Ortsnumerierung ist nicht eingeführt. Die Verrechnung erfolgt über die Preußenkasse (Berlin oder Zweigstelle Frankfurt a. M.). Die Benachrichtigung des Kunden geschieht nicht mit Hilfe des Originals der Ueberweisung oder einer Durchschrift, sondern durch besonderes Schreiben der letzten Ringstelle. Da jede Vermittlungsstelle mit Ausnahme der Preußenkasse (Ringstelle I und II und Hauptringstelle I und II) einen Valutierungsgewinn von einem Tage erzielen will, so entsteht durch jede Ueberweisung in das Gebiet einer anderen Hauptringstelle ein Zinsverlust von 4 Tagen. Daneben ist ein Eilüberweisungsverfahren (direkter Weg über die Preußenkasse) ausgebaut.

Die Dresdner Bank verwendet für ihr genossenschaftliches Gironetz gleichfalls vierteilige Formularsätze zum Durchschreiben. Auch sie sieht von der Kontennumerierung ab, überwälzt aber die Arbeit der Ausfüllung auf den Kunden. Wegleitung und Verrechnung lehnen sich an das Verfahren der kommunalen Giroorganisation an.

Auch im Privatbankwesen zeigen sich bemerkenswerte Ansätze zur Rationalisierung des zwischenbetrieblichen Verkehrs. In Hamburg, das seit Jahrhunderten mustergültige Einrichtungen für den lokalen Ueberweisungs- und Clearingverkehr besitzt[11]), haben sich die Danat-Bank und die Hamburger Sparkasse von 1827 jüngst die Vorteile des Durchschreibeverfahrens, der Kontennumerierung und der rein maschinellen Bearbeitung durch Lochkartenmaschinen für ein neues Ueberweisungssystem mit normalisierten Formularen zu eigen gemacht. Auch andere Großbanken beschäftigen sich gegenwärtig mit der Frage der Reorganisation des Ueberweisungsverkehrs innerhalb ihres Filialnetzes. Der Wunsch, durch Kooperation aller Privatbanken ein neues einheitliches Ueberweisungsnetz für die gesamte Privatbankwelt zu schaffen oder wenigstens die Großbanksysteme enger zusammenzuschließen, ist trotz der großen Schwierigkeiten seiner Durchführung in den beteiligten Kreisen recht lebendig. Ueber seine Durchführungsmöglichkeiten schweben ernste Erwägungen. Bei Verwirklichung dieser Bestrebungen würden 6 Gironetze: Reichsbank, Postscheck, Genossenschaftsring, Giroverband der Dresdner Bank, Kommunale Giro-Organisation und Privatbanksystem nebeneinander bestehen. Diese Zersplitterung verzögert und verteuert die Ueberleitungen aus einem System in das andere. Es würde eine Verbilligung, bessere Sicherung und Beschleunigung des Ueberweisungsverkehrs bedeuten, wenn es gelänge, gemäß dem Schoeleschen Vorschlage diese Träger des bargeldlosen Zahlungsverkehrs zu einem geschlossenen System mit Verwendung gleicher Formulare, mit einheitlicher Buchungstechnik, mit obligatorischer Einführung der Orts-, Banken- und Kundennumerierung und mit allgemein gültiger Festlegung des Weges der Zahlungsdokumente zu vereinen. Schoele glaubt, daß bei dieser Reform die Schnelligkeit des Reichsbankgiroverkehrs, die Bequemlichkeit des kommunalen Ueberweisungsverkehrs und die Arbeitsersparnis des Postscheckverkehrs vereinigt werden könnten. Dieses Ziel wäre nach seiner Ansicht nur zu erreichen, wenn die Reichsbank, die auf Grund des § 1 BG. zur Erleichterung der Zahlungsausgleichungen berufen ist, die Führung übernehmen würde. Ihr Giroverkehr soll mustergültig ausgestaltet werden; die Technik der übrigen Systeme soll sich ihm anpassen. Es ist nicht etwa eine volle Zentralisierung, also eine Skontration aller Ueberweisungen bei der Reichsbank und ihren Zweigstellen vorgesehen; die bisherigen Gironetze sollen vielmehr erhalten bleiben, so daß Ueberweisungen zwischen den Kontenstellen eines bestehenden Netzes über die bisherigen Zentralen verrechnet würden. Nur jene Ueberweisungen sollen der Skontration der Reichsbank unterliegen, die nicht innerhalb des gleichen Gironetzes erfolgen. Grundsätzlich soll die Ueberweisung stets unmittelbar vom Zahlungsort zum Empfangsort geleitet werden, während die Verrechnung über die zuständige Zentralstelle und bei Ueberweisungen zwischen 2 Gironetzen über die Reichsbank oder eine ihrer Hauptstellen oder Stellen erfolgen soll. Diese Ueberweisungstechnik setzt eine gegenseitige Kreditgewährung der Kontenstellen voraus, denn der Gegenwert wird wegen der Trennung von Verrechnung und Ueberweisung in der Regel erst nachträglich bereit gestellt werden können. Da aber eine generelle Kreditgewährung zwischen allen Kontenstellen aller Systeme nicht in Betracht kommt, schlägt Schoele vor, die Girostellen in solche 1. und 2. Ordnung einzuteilen. Eine Girostelle 2. Ranges soll ihre Ueberweisungsaufträge vor Weitergabe von einer Girostelle 1. Ranges zertifizieren lassen. Die Sorge für die Liquidität des Ueberweisungsverkehrs soll der Reichsbank als Führerin desselben obliegen.

Es handelt sich bei der Kritik dieser Vorschläge nicht nur um die Untersuchung der technischen und organisatorischen Durchführungsmöglichkeit. Es sind auch volkswirtschaftliche, währungspolitische, psychologische und rechtliche Fragen zu prüfen.

Zunächst ist die Vorfrage zu beantworten, ob nicht die privaten Interessen einzelner Banken oder Bankgruppen durch die Vereinheitlichung Schaden leiden können. Bisher galt der Ueberweisungsverkehr der Banken, der vielfach die damit verbundenen Kosten nicht deckte, als ein gutes Werbemittel. Jeder Girokreis und jedes Giroglied unter den erwerbswirtschaftlichen Banken glaubte in der Eigenart seines Ueberweisungssystems und in der Anpassung an die Wünsche des Kunden eine besondere Werbekraft zu besitzen. Diese werbende Wirkung des Ueberweisungsverkehrs würde bei Einführung eines Einheitssystems ganz wegfallen, weil ja in dieser Hinsicht der Kunde überall gleich bedient würde.

---

[11]) Ueber die Organisation des Hamburgischen Giroverkehrs hielt Bankdirektor G. H. Kaemmerer auf dem Dritten Allgemeinen Deutschen Bankiertag in Hamburg ein Referat, das für die Verfeinerung der Zahlungstechnik in der privaten Bankwelt sehr anregend wirkte.

Wenn aber bei Verzicht auf diese individuellen Merkmale auf dem Wege der Durchführung des Schoeleschen oder eines anderen Vorschlages der Ueberweisungsverkehr einen höheren Grad der Vollkommenheit erreichen könnte, der gleichzeitig für den Kunden ein schnelleres Verfügen über die Ueberweisungsbeträge, also eine Verhinderung des Brachliegens der Beträge während des Transportes, bei gleichen oder gar verminderten Kosten, und für die Banken eine Senkung ihrer Aufwendungen durch Normalisierung der technischen Verfahren bedeutet, so müßte diese Vereinheitlichung gleichwohl mit allen Mitteln angestrebt werden. Und sollten die Schwierigkeiten eines Einheitsüberweisungsverkehrs sich vorläufig als unüberwindbar erweisen, so müßte trotzdem dieses Ziel fest im Auge behalten werden, und es wäre zu untersuchen, welche erste Etappe auf dem Wege zu diesem Ziel durch Kooperation aller Zahlungsinstitute zurückgelegt werden könnte. Die günstigen Wirkungen solcher Zusammenarbeit würden allen Beteiligten ein volles Aequivalent für die aus dem Verzicht auf die spezielle Werbekraft des eigenen Ueberweisungssystems resultierenden Nachteile bieten.

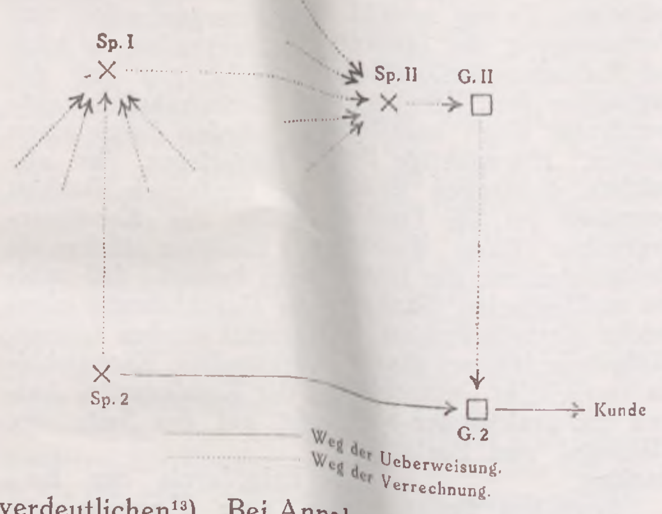
Die Normalisierung des Ueberweisungsverkehrs kann nach dem Prinzip der Zentralisation und dem der Dezentralisation durchgeführt werden. Rein organisatorisch und technisch gesehen ist das zentralisierte System, welches die buchtechnische Verarbeitung möglichst vieler Ueberweisungen bei einer Verrechnungsstelle gestattet, das leistungsfähigste, weil hier weitgehende Skontration der Beträge zu Arbeitsvereinfachung und Mittelersparnis führt. Das dezentralisierte System verursacht höhere Kosten durch Verzettelung der liquiden Mittel und durch die Umständlichkeit des Verrechnungsweges und der Verbuchungsarbeiten infolge Passierens vieler Zwischenstellen. Auch erschwert die Dezentralisation eine Einheitlichkeit in der inneren Betriebs- und der technischen Verkehrsorganisation. Wenn Schoele trotzdem für dieses System eintritt, so macht das seinen Vorschlag besonders sympathisch, weil den organisatorischen Nachteilen der Dezentralisation wesentliche kreditwirtschaftliche und psychologische Vorteile gegenüberstehen. Schoele knüpft an das historisch Gewordene an. Die bestehenden und die sich neu bildenden Girosysteme sollen unangetastet bleiben; Ueberweisungen innerhalb derselben berühren die Reichsbank als übergeordnete Verrechnungsstelle nicht[12]). Im eigenen Gironetz aufkommende Gelder sollen diesem erhalten bleiben, während bei straffer Zentralisierung eine Akkumulation der durchlaufenden Ueberweisungsbeträge bei der Zentralstelle erfolgen würde. Innerhalb der einzelnen Girosysteme soll der Ausbau der Ueberweisungstechnik ganz nach der besonderen Eigenart und den kreditpolitischen Aufgaben vollzogen werden, so daß neben der straffen Zentralisation der Geldmittel im Postscheckverkehr die volle Dezentralisation der Geldmittel bei der kommunalen und der genossenschaftlichen Giroorganisation und das beide Prinzipien vereinigende System der Großbanken, welche die aufgesogenen Gelder teilweise innerhalb der Aufbringungsorte, einen wesentlichen Teil derselben aber durch die zentralen Geldverwaltungen zur Alimentierung von Großindustrie und Großhandel verwenden, bestehen kann. Bezüglich der Ueberleitung aus einem System in ein anderes ist gleichfalls nicht systematische Zentralisierung vorgeschlagen. Auch hier kann die Ueberweisung unter Umgehung der Reichsbankzentrale durchgeführt werden. Ein Auftrag einer Berliner Großbank an eine Kreditgenossenschaft in Gelsenkirchen bei Essen kann also auch über die Filiale der Großbank in Essen geleitet werden, die ihrerseits für die Verrechnung mit der Genossenschaft in Gelsenkirchen die Reichsbankhauptstelle in Essen in Anspruch nimmt. Ebenso könnte meiner Ansicht nach hier das Postscheckamt Essen oder eine genossenschaftliche Bezirkszentrale die Verbindungsstelle zwischen beiden Systemen sein. Die Gefahr einer wesentlichen Machtstärkung der Reichsbank oder einer anderen Zentrale durch Bildung eines Reservoirs für alle zwischen den verschiedenen Girosystemen sich ergießenden Geldströme besteht also nicht.

Eine Intensivierung des Ueberweisungsverkehrs durch Niederreißen aller hemmenden Schranken vermehrt die Gefahr der Kreditinflation, da jetzt in höherem Maße die aus Kreditgewährung geschaffenen Guthaben zur Ueberweisung und Kaufkraftentfaltung benutzt werden können, ohne daß liquide Mittel benötigt werden. Das ist innerhalb des gleichen Girosystems möglich, wenn zwischen zwei Konten, auf denen Kreditguthaben gebucht sind, bargeldlose Ueberweisungen so ausgeführt werden, daß sie sich gegenseitig kompensieren. Derselbe Vorgang kann sich zwischen Banken verschiedener Systeme abspielen. Dieses Kreditgeld wirkt inflatorisch, bis daß es sich in Bargeld niederschlägt, also bis eine dritte Bank dazwischentritt, bei welcher die überwiesenen Beträge anzuschaffen sind. Diese Möglichkeit der Krediterweiterung kann zu einer Vernachlässigung der Liquiditätsregeln führen, indem die Banken Kredite in einem dem Charakter ihrer fremden Gelder nicht entsprechenden Ausmaße gewähren und im Falle des wirklichen Bedarfs an Barmitteln auf die Reichsbank zurückgreifen. Erschwerend fällt dabei ins Gewicht, daß die Verminderung der Barumsätze auch die Kassenbestände der Bank, die als Puffer wirken könnten, einschrumpfen läßt. Diesen Gefahren einer verstärkten Kreditinflation muß begegnet werden, zunächst natürlich durch erhöhte Selbstkontrolle der Banken, für die die Liquiditätsfrage mit der Verstärkung des Ueberweisungsverkehrs an Bedeutung wächst; dann aber auch dadurch, daß die Reichsbank als Hüterin der Währung in den Stand gesetzt wird, sich über die Liquiditätsgestaltung der Wirtschaft und das Maß der Kreditinflation regelmäßig und kurzfristig zu orientieren. Die seit kurzem geführten Verhandlungen der Reichsbank mit Vertretern der Bankorganisationen über die Ausgestaltung des Bilanzschemas und der Publizitätspflicht der Banken haben vor allem den Zweck, diese Gefahren zu bannen. Der Vorschlag Schoeles, der als einzige Vermittlungsstelle für Ueberweisungen zwischen mehreren Systemen die Reichsbank vorsieht, würde dahin wirken, daß die Reichsbank schon aus der Umsatzentwicklung auf ihren Girokonten gewisse Aufschlüsse über die Ausweitung des Kreditvolumens ablesen könnte.

---

[12]) Der Vorschlag Rittstiegs, Zahlungsverkehr und Bankbetrieb 1927, Nr. 10, der die bestehenden Einrichtungen nicht achtet und eine neue Organisation in der Weise einführen will, daß neben die Reichsbank eine besondere Abrechnungsbank mit etwa 100 Filialen tritt, die für ihren Bezirk die Vermittlung im Ueberweisungsverkehr ausschließlich übernehmen, ist unbedingt abzulehnen, weil dadurch wichtige organische Zusammenhänge vernichtet werden.

Die Möglichkeit der technischen Durchführung des Schoeleschen Vorschlags ist beim gegenwärtigen Stande der inneren Bankorganisation durchaus gegeben. Die zunehmende Verwendung des numerischen Ordnungsprinzips, der normalisierten Einzelformulare und Formularsätze und die allgemeine Einführung mechanischer Bürohilfsmittel würde die Ausführung des Planes erleichtern. Dabei kann die innerbetriebliche Umstellung auf ein Einheitsverfahren durchaus dem speziellen Charakter und dem Arbeitsmaß der einzelnen Institute angepaßt werden, wenn sich auch die Zentralen in Folge der gleichen Arbeitsgrundlagen in ihren technischen Einrichtungen weitgehend einander angleichen werden. Es wird für die weitere Betrachtung von Nutzen sein, wenn wir versuchen, den von Schoele nur angedeuteten Weg für Ueberweisungen zwischen 2 Netzen durch ein Schema zu



verdeutlichen[13]). Bei Annahme eines Ueberweisungsauftrages eines Kunden der Sp. 2 (Sparkasse = ×) an die G. 2 (Genossenschaftsbank = □), beide in verschiedenen Bezirken, ergäbe sich etwa folgende Wegleitung, wenn wir die Benutzung eines vom Kunden auszufüllenden dreiteiligen Einheitsüberweisungsformulars (Abschnittformular oder Durchschriftformular mit 2 Kopien) voraussetzen. Das Original (oder Hauptstück des Durchschriftformulars) läuft direkt an G. 2, dient dort zur sofortigen Erkennung des Kunden der G. 2 und wird dann dem Zahlungsempfänger zugeleitet, der so den Originalauftrag des Kunden der Sp. 2 und damit ein juristisch einwandfreies Dokument über die Willensäußerung des Ueberweisenden als Grundlage zu einem klagbaren Anspruch auf den Ueberweisungsbetrag in die Hand bekommt. Ein Durchschlag bzw. ein Abschnitt des Ueberweisungsauftrages verbleibt bei der beauftragten Sp. 2 als Beleg. Der andere Durchschlag bzw. der 3. Abschnitt geht an Sp. I (die provinzielle Girostelle der Sp. 2). Diese faßt alle Verrechnungsaufträge aus dem Bezirk für Sp. II (unter Verwendung von neuzeitlichen Buchungsmaschinen) auf einem Sammelformular mit einer Kopie zusammen. Das Original desselben mit den Kopien der einzelnen Aufträge wird an Sp. II gesandt; als Beleg für die Buchung der Sp. I dient der Durchschlag des Sammelformulars, auf dem die Verrechnungsposten einzeln unter Verweis auf die Einzelunterlagen aufgeführt sind. Sp. II leitet den Durchschlag der Ueberweisung bzw. den Einzelabschnitt zusammen mit den aus andern Bezirken kommenden und für G. II bestimmten Stücken, die ihrerseits wieder auf einem zweiteiligen Sammelformular zusammengefaßt werden, in Begleitung des Sammeloriginals an G. II weiter, so daß für Sp. II der Durchschlag des Sammelformulars als Buchungsunterlage verbleibt. Wie Sp. II und G. II den Saldo miteinander ausgleichen, ob durch Reichsbank oder Kontoübertragung, ist für den Weg des Ueberweisungsdurchschlags unerheblich. Dieser wandert, ohne die Reichsbank zu passieren, direkt von G. II an G. 2. Für G. II (provinzielle Girostelle der G. 2) dient als Beleg über die Verrechnungsposten das Original des Sammelformulars von Sp. II, das sie in Händen behält. Natürlich kann diese Technik variiert werden, etwa durch Verwendung einer 3. Kopie der Einzelüberweisung oder einer 2. Kopie der Sammelüberweisung, die den Verrechnungen mit der Reichsbank oder einer anderen Vermittlungsstelle zugrunde gelegt werden könnte.

Durch die direkte Leitung des Zahlungsdokumentes vom Ausschreiber zum Empfänger wird die Schnelligkeit der Ueberweisung stark gefördert. Die Gefahren aus Fälschungen und mißbräuchlicher Benutzung der Originalüberweisungen sind durch leicht einzubauende Sicherheitsmaßnahmen ohne Schwierigkeiten einzudämmen. Infolge der Trennung von Ueberweisung und Verrechnung vermehren sich aber Arbeitslast und Kosten (gesonderte Ausschreibung von Ueberweisung und Sammmelüberweisung, wiederholte Expeditionsgebühren). Doch werden diese Belastungen durch summarische Verrechnung und Versendung der Ueberweisungen seitens der Zentralstelle wesentlich herabgemindert. Der Vorteil der Verkürzung des Ueberweisungsweges auf die für die Versendung eines gewöhnlichen Briefes erforderliche Zeitspanne ist so bedeutsam, daß die Ueberweisungsspesen wohl dem Porto eines solchen Briefes entsprechen dürfen.

Schwierig erscheint dagegen die Frage der Wertstellung der überwiesenen Beträge. Der Zahlungsempfänger muß sofort nach Eingang des Ueberweisungsformulars verfügen können, wenn sich die Schnelligkeit der Ueberweisung praktisch auswirken soll. Es ist aber ausgeschlossen, die Gesamtverrechnung über alle Zwischenstellen mit der gleichen Wertstellung, etwa einen Tag nach dem Eingehen des Auftrages, vorzunehmen. Die Rückvalutierung wird bei einer Verrechnung über Reichsbank vor allem von dem Stichtag der Reichsbankverrechnung abhängen, denn diese wird sich nicht dazu verstehen, eine Ueberweisung mit Wertstellung auszuführen. Zwar kann die zahlungsempfangende letzte Kontostelle den Ueberweisungsauftrag vorläufig im Kreditwege dem Kunden zur Verfügung stellen, aber abgesehen von der Wahrscheinlichkeit, daß der Kunde in vielen Fällen eine Anrechnung der hohen Sollzinsen bis zum Valutierungstage nicht wünschen wird, liegen auch in dieser rückwirkenden Geldschöpfung währungspolitische Gefahren. Für die Reichsbank geht dadurch die Uebersicht über die Höhe des Giralgeldumlaufes verloren. Drängt der Kunde auf Auszahlung des Betrages, so müßte derselbe, falls eine Kreditgewährung nicht erfolgen soll, diskontiert werden. Für die letzte Kontostelle, besonders wenn es sich um kleinere Unternehmen handelt, können auch Schwierigkeiten der Geldbeschaffung entstehen, wenn die Verfügung über den Betrag erfolgt, bevor die Gutschrift desselben bei der vorgeordneten Girozentrale vorgenommen worden ist. So würde oft der

---

[13]) Vgl. Schema S. 105.

Fall eintreten, daß die letzte Kontostelle, um ihren Verpflichtungen nachkommen zu können, bei größeren Beträgen um telegraphische Ueberweisung bitten oder sich direkt an die Reichsbank wenden müßte.

Eine weitere Schwierigkeit des Schoeleschen Planes liegt in der Einführung einer Rangordnung unter den Girostellen. Da sich nicht alle Girostellen gegenseitig Kredit gewähren können, da die Genossenschaftsbank X. den Ueberweisungsauftrag eines unbekannten Privatbankiers Y. nicht ausführen wird, weil sie nicht weiß, ob dieser bei ihrer Zentrale oder bei der Reichsbank ein genügendes Guthaben unterhält, um den Betrag nachträglich zu decken, so sollen alle Girostellen in solche 1. und 2. Ordnung gegliedert werden. Girostellen 1. Ordnung, welche direkte Ueberweisungen vornehmen können, sind wohl die Reichsbankstellen, die Großbanken und ihre Filialen, die Postscheckämter und die Girozentralen der kommunalen und genossenschaftlichen Organisation. Dagegen würden Privatbankiers und zahlreiche Kreditgenossenschaften von geringer Kapitalkraft als Girostellen 2. Ordnung ihre Aufträge zunächst zertifizieren lassen, d. h. durch eine Girostelle 1. Ordnung als gedeckt anerkennen lassen müssen. Es wären also die kommunale Girostelle, die Großbankfiliale, das Postscheckamt und die Reichsbankfiliale eines Ortes Girostellen 1. Ordnung. Ueber eines dieser Institute müßten die Ueberweisungen der nicht zu den Girostellen 1. Ordnung rechnenden Institute laufen. Jede Girostelle 2. Ordnung müßte bei der von ihr gewählten Girostelle 1. Ordnung ein Konto unterhalten.

Dieser Vorschlag rührt an eine für jeden Bankleiter sehr empfindliche Stelle, weil die Einreihung in die Girostellen 2. Ordnung zweifellos als eine Deklassierung aufgefaßt werden würde, gegen die sich alle Institute aus Prestigegründen bis zum äußersten wehren würden. Dieser peinliche Eindruck wird nur wenig gemildert, wenn man statt der Bezeichnung „Girostellen 1. und 2. Ordnung" die Namen „Girohauptstelle" und „Girostelle" wählt und sich so der Terminologie der Reichsbankorganisation anpaßt. Die Einführung einer Rangordnung wirft aber weitere ernste Fragen auf. Dadurch, daß die Girostellen zunächst ihre Ueberweisungen über die Girohauptstellen (Girostellen 1. Ordnung) leiten, können Verzögerungen entstehen, welche den Hauptvorteil des neuen Planes, die schnellere Durchführung der Ueberweisung, teilweise wieder aufheben, besonders wenn am Orte der Girostelle sich keine Girohauptstelle befindet. Die Girohauptstelle wird den ihr angeschlossenen Girostellen beim Durchlauf der Ueberweisung wiederholt Kredite gewähren müssen; damit hängen die Fragen der Hinterlegung genügender Sicherheiten als Grundlage für die Kreditgewährung und der rechtzeitigen Deckungsbeschaffung zusammen. Da jetzt viele Girostellen (2. Ordnung) neben ihren bisherigen Konten ein neues Konto bei der örtlichen oder benachbarten Girohauptstelle unterhalten müßten, so führt die Gliederung der Kontenstellen in 2 Gruppen auch zu einer Vermehrung der Kontenstellen im ganzen. Das erhöht für die Girostelle den Gesamtaufwand des Ueberweisungsverkehrs durch Kreditprovisionen, durch die in die Zinsen einzukalkulierenden Risikoprämien, durch Uebermittlungsgebühren und durch Depotgebühren für die hinterlegten Sicherheiten und erschwert für Girostellen und Girohauptstellen die Gelddisposition. Zudem besteht die Gefahr, daß all diese Umstände dahin wirken, daß die Girostellen in eine mehr oder minder starke Abhängigkeit von ihren Girohauptstellen geraten.

Die Durchführung des Planes eines einheitlichen deutschen Ueberweisungsverkehrs nach dem Schoeleschen oder irgend einem andern Vorschlage setzt die Mitarbeit der Bankkundschaft voraus, die in allen Ueberweisungsfällen vollgültige Belege für Verrechnung und Ueberweisung liefern muß. Im allgemeinen ist das deutsche Bankpublikum in bezug auf neue Anforderungen der Banken und Behörden viel weniger traditionsgebunden als das englische. Es ist fähig umzulernen und sich mit neuen Methoden vertraut zu machen, wenn es diese als zweckmäßig und arbeitersparend erkennt. Dazu kommt, daß ein gemeinsames Vorgehen aller Banken die Einsprüche der Kundschaft gegen die Neuerung mildern würde. In der allgemeinen Einführung eines gemeinsam beschlossenen Verfahrens würde sich ein heilsamer Zwang sowohl für alle Bankinstitute zur Verbesserung der inneren Betriebsorganisation und zur Aufnahme rationeller Arbeitsmethoden als auch gegenüber dem Kunden zur Abkehr von lieb gewordenen aber unrationellen Gewohnheiten auswirken. Kurzsichtige Betriebe würden durch einen solchen generellen Beschluß mitgerissen. Im allgemeinen ist die Position der deutschen Banken gegenüber ihren Kunden infolge der Kreditverflechtungen und der finanziellen Einflüsse stärker als die ausländischer Banken. Dazu kommt, daß zahlreiche Kartellierungen für die Durchführung eines Einheitsverfahrens günstig eingesetzt werden können. Es herrscht in Deutschland Verständnis, Nachgiebigkeit und praktischer Sinn auf der Kundenseite, Aufklärungs- und Fortschrittsgeist auf der Seite der Banken.

Trotzdem findet dieses Erfordernis der Erziehung der Kunden zur Formularstrenge, zur Abkehr von dem formlosen Brief, der unter Umständen eine Reihe von Aufträgen vereinigt, scharfen Widerstand bei vielen Vertretern der privaten Bankwelt. Man behauptet, daß die Individualität des einzelnen Unternehmens unangetastet bleiben müßte, daß die persönlichen Beziehungen zum Kunden leiden können, wenn er seine Aufträge nicht mehr in der ihm vertrauten, bequemen und angenehmen Form übermitteln dürfe, sondern sich auch hier dem Zwang zum Schematismus unterwerfen müsse. Man weist auch darauf hin, daß alle öffentlichen Geldinstitute einschließlich der Postscheckämter und Girozentralen in dieser Hinsicht geringeren Hemmungen unterworfen seien und einen starken Druck auf den Kunden zur Mitarbeit nach genau vorgezeichnetem Schema ausüben können, weil sie wegen ihres mehr oder weniger ausgesprochenen Monopolcharakters solch irrationalen Erwägungen keinen Raum zu geben brauchen.

Diese Einwendungen sind sehr ernst zu nehmen. Wollte eine Privatbank Aufträge ihrer Kunden in nicht formularmäßiger Form ablehnen, so könnte das die Beziehungen zwischen ihr und dem Kunden stark trüben. Der Kunde der Privatbank sieht in seinem Bankinstitut einen Vertrauten, der ihn nicht nur in der Anlage seiner Gelder, sondern auch bei der Auftraggebung im Zahlungs-, Kredit- und Effektenverkehr durch Uebernahme des lästigen Schreibwerkes unterstützt.

Schon heute ist das Belegprinzip in vielen Banken streng durchgeführt. Jeder Kundenauftrag, der nicht in einer formular- und buchungsfähigen Form eingeht,

wird innerhalb der Bank auf ein Formular umgeschrieben. So könnte also auch die Privatbank fernerhin bis zu einer allgemeinen Gewöhnung des Kunden an das neue Einheitsschema formlose Aufträge annehmen und sie in Einheitsbelege überschreiben, oder sie könnte in Gegenwart des Kunden am Schalter seine mündlichen Anträge als Grundlage zur Ausfüllung der Einheitsformulare benutzen, wie das heute schon bei Kassenein- und auszahlungen und Effektenaufträgen geschieht. Die allmähliche Erziehung des Kunden zu modernen kaufmännischen Formen im Ueberweisungsverkehr erscheint durchaus möglich und wünschenswert. In allen kaufmännischen und gewerblichen Berufsschulen stellt man sich auf die neue Arbeitsweise des kaufmännischen Rechnungswesens um, übt die Durchschreibemethoden, macht mit den wichtigsten Formularen für den zwischenbetrieblichen Verkehr vertraut und zeigt die Fortschritte der Belegbuchhaltung gegenüber der früheren Uebertragsbuchhaltung. Auch in höheren Schulen aller Gattungen sollte den allgemein üblichen Formen der wirtschaftlichen Vertrags- und Verkehrstechnik mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden. Allmählich wird sich der Kunde an die neuen Formen gewöhnen und wird sie schätzen lernen. Er wird erkennen, daß eine Belästigung nicht vorliegt, daß im Gegenteil die neue Methode Fehler verhütet, Zeit und Kosten spart und auf seine private Rechnungsführung günstig zurückwirkt. Diese Erziehung der Kunden setzt natürlich eine richtige Einstellung der Bankangestellten voraus, die zunächst begreifen müssen, welch gewaltige Vorteile für Einzelbank und Gesamtwirtschaft aus der Formularstrenge im zwischenbetrieblichen Verkehr erwachsen. Sie müssen mit dem notwendigen Verständnis auf die Eigenarten des Kunden eingehen und diesen allmählich für die neue Arbeitsweise zu gewinnen suchen. Wenn zahlreiche in kaufmännischen Verkehrsformen wenig gewandte Teilnehmer des Postscheckverkehrs und des genossenschaftlichen und kommunalen Giroverkehrs in der Ausfüllung der Abschnitt- und Durchschreibeformulare für den Ueberweisungsverkehr keine Belästigung erkennen, so dürfte ein ernster Versuch bei den Privatbanken nicht auf grundsätzlichen Widerstand der Kundschaft stoßen. Mit dem allgemeinen Bekenntnis zu einem Einheitsüberweisungsformular aber wäre der wichtigste Schritt zur Anbahnung eines geschlossenen deutschen Giroverkehrs getan.

Im Ausschuß für wirtschaftliche Verwaltung wurde am 23. Dezember 1927 ein Fachausschuß für Bankwesen konstituiert, der unter der Obmannschaft von Dir. Meisemann und Dir. Schoele 60 Mitglieder des privaten und des öffentlichen Bankwesens vereinigt, um die Fragen der Rationalisierung des inneren Bankbetriebes und der Vereinfachung der Verkehrsbeziehungen beim Geld- und Effektenumsatz zu untersuchen. Hier wird man auch prüfen müssen, ob eine Einigung auf ein obligatorisch einzuführendes Ueberweisungsformular möglich ist, und ob dem Durchschrift- oder dem Abschnittformular der Vorzug gebührt. Das Ausschreiben mehrerer Abschnitte eines Beleges, wie es beim Postscheckverkehr und kommunalen Giroverkehr üblich ist, birgt vermehrte Fehlerquellen und bringt erhöhte Arbeitsbelastung für den Kunden, während die Verwendung des Durchschreibeformulars, auch wenn man das Karbonisierverfahren benutzt, bei einer Ausfüllung durch ungeübte Hände leicht zu unleserlichen zweiten und dritten Durchschriften und daher zu manchen lästigen Rückfragen und Reklamationen führen kann. In bezug auf die textliche Ausgestaltung erscheint mir das Normüberweisungsformular von Schönwandt[14]) sehr zweckentsprechend, denn es vereinigt übersichtliche Anordnung, klare Hervorhebung des Wesentlichen und geschickte Darstellung der Beträge in Worten durch zweckmäßige Aufteilung der Stellenwerte. Zudem bietet es bei leichter Umgestaltung die Möglichkeit, für Scheckzahlungen, Normalüberweisungen und rückläufige Ueberweisungen (Einziehungsverfahren) gleichzeitig benutzt zu werden[15]). Unter den bisher verwendeten Durchschreibeformularen für Giroüberweisungsaufträge verdient das Formular der Danatbank, Filiale Hamburg, das sich allerdings in seiner Größe dem Dinformat anpassen müßte, wegen seiner klaren, übersichtlichen Form und der zweckmäßigen Verwendung der Kontennummern Erwähnung. Die endgültige Regelung dürfte auf dem Wege einer Kombination des Vorschlages Schönwandt mit diesem Durchschreibeformular zu finden sein.

Der Grundgedanke des Schoeleschen Vorschlages: Vereinheitlichung des deutschen Ueberweisungsverkehrs unter Erhaltung der bestehenden Girosysteme muß für die zukünftige Zusammenarbeit oberste Richtschnur sein. Die Realisierung seines Planes in der vorliegenden Form wird kaum möglich sein, da die mit der Trennung des Auftragsweges vom Verrechnungswege zusammenhängenden Fragen der Rangordnung unter den Girostellen, der gegenseitigen Kreditgewährung, der Liquiditätserhaltung und der Valutierung sich auf dieser Basis nicht befriedigend lösen lassen. Dagegen erscheint es dringlich, aus seinem Vorschlage zunächst das Hauptstück, die Vereinheitlichung der Formulartechnik, herauszuschälen und ihre Verwirklichung anzustreben.

Zwei Fragen zum Einkommensteuerrecht.

Von Dr. jur. **Wilhelm Koeppel**, Berlin-Lichterfelde.

Auch nach dem Einkommensteuer- und Körperschaftsteuergesetz ist die handelsrechtliche Bilanz für die Berechnung des steuerpflichtigen Gewinns von erheblicher Bedeutung. Nach § 13 REStG. wird bekanntlich bei Kaufleuten der Gewinn versteuert, der nach den „Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung" für den Schluß des Steuerabschnitts als Ueberschuß des Betriebsvermögens über das Betriebsvermögen ermittelt wird, das am Schluß des vorangegangenen Steuerabschnitts der Veranlagung zugrunde gelegen hat. Indessen sind nicht die Vorschriften des HGB., vielmehr die „Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung" allein maßgebend, sondern es sind bei der Ermittlung des Gewinns die Vorschriften des EStG. über die Entnahmen aus dem eigenen Betrieb, die abzugsfähigen Ausgaben und die Bewertung besonders zu berücksichtigen. Diese haben, ohne daß in diesem Zusammenhang auf die besonderen Streitfragen, welche an diese Vorschrift anknüpfen, einzugehen ist, Vorrang vor den „Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung". Für die beiden im folgenden zu behandelnden Fragen sind in-

---

[14]) Schönwandt, Norm-Ueberweisung. Zahlungsverkehr 1/1926.

[15]) Zuerst hat meines Wissens Prof. Schmidt einen Vorschlag für einen Normenscheck gemacht, der gleichzeitig als Ueberweisung dienen kann.

dessen diese besonderen Grundsätze des Einkommensteuer- und Körperschaftsteuerrechts belanglos.

Sind die Steuerraten der Obligationensteuer vom jährlichen steuerpflichtigen Gewinn abzugsfähig? Wie sind Gewinne bei Konsortialkonten von Banken, welche noch nicht endgültig abgeschlossen sind, einkommensteuerrechtlich zu behandeln?

Die erste Frage hat erhebliche Bedeutung für die Industrie. Die zweite Frage ist von grundsätzlicher Bedeutung für die Banken.

Die erste Frage ist scheinbar für die Praxis erledigt durch ein neues Urteil des Reichsfinanzhofs vom 25. 10. 1927 — I A 16 —, abgedruckt in Steuer und Wirtschaft 1927 Nr. 462.

In diesem Urteil hat der Reichsfinanzhof den Grundsatz aufgestellt: Die Schuldverschreibungssteuerschuld nach der III. Steuernotverordnung ist mit dem Inkrafttreten der III. Steuernotverordnung entstanden; die Steuerschuld entsteht nicht erst bezüglich der einzelnen fälligen Tilgungsbeträge in den Steuerabschnitten der Fälligkeit. Die Tilgungsraten der Schuldverschreibungssteuer der III. Steuernotverordnung sind in den Geschäftsjahren ihrer Entrichtung n i c h t abzugsfähig.

Dieses Urteil ist von erheblicher praktischer Bedeutung, zumal deshalb, weil bei der Veranlagung der Obligationensteuer zahlreiche Zweifel obwalteten. Z. B. war es zweifelhaft, ob derjenige Teil der Obligation, der durch hypothekarische Eintragung auf Werkswohnungen sichergestellt war, steuerpflichtig oder steuerfrei war. In letzter Zeit gehen die Finanzämter dazu über, Nachveranlagungen von erheblicher Höhe vorzunehmen und auch Vergleiche über erhebliche Beträge abzuschließen. Sollen in Verfolg dieses Urteils die auf Grund derartiger Nachveranlagungen oder Vergleiche nachzuzahlenden Beträge vom jährlichen steuerpflichtigen Gewinn ebenfalls nicht abgezogen werden können? Das Urteil wird von dem Grundsatz getragen, daß nach § 81 RAO. die Steuerschuld in demjenigen Zeitpunkt entsteht, in dem der steuerliche Tatbestand vollendet ist. In diesem Jahre der Fälligkeit der Steuer sei der volle Betrag als Betriebsausgabe einzusetzen und abzugsfähig; aus diesem Grunde könnten nicht in den einzelnen Jahren der tatsächlichen Zahlung der Steuer die Raten noch einmal abgezogen werden.

„Maßgebend für die Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens der A. G. ist § 13 EStG. Es kann dahingestellt bleiben, ob den Ausführungen der Beschwerdeführerin, daß die Obligationensteuer als Objektsteuer, nicht als Personalsteuer anzusehen sei, beizutreten ist. Denn auch wenn zugunsten der Beschwerdeführerin unterstellt wird, daß die Obligationensteuer zu den nach § 16 Abs. 5 Nr. 2 EStG. zu den Werbungskosten zu zählenden Steuern gehört, so ist damit die Frage, ob die Obligationensteuerzahlung im Steuerabschnitt 1924/25 zum Abzuge zuzulassen ist, nicht entschieden. Diese Frage ist vielmehr nach § 13 EStG. zu beantworten. Es gelten hierfür die gleichen Grundsätze, welche der Senat in RFH. Bd. 17 S. 243 = StW. 1925 Nr. 694 für die insoweit gleichliegende Regelung durch § 33 Abs. 2 des alten EStG. aufgestellt hat. Danach sind solche Betriebsausgaben, die sich für die Gesellschaft als reine Unkosten darstellen, denen eine spezielle Gegenleistung desjenigen, dem sie geschuldet werden, nicht gegenübersteht, z. B. Steuern, bilanzfähig und bilanzpflichtig, sobald die Schuld entstanden ist (Entschd. d. RFH. a. a. O. S. 244). Wann eine Steuerschuld entsteht, ist durch § 81 AO. festgelegt. Nach dieser Vorschrift entsteht die Steuerschuld, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den das Gesetz die Steuer knüpft. Daß es zur Feststellung der Steuerschuld noch der Festsetzung des Betrags bedarf, schiebt die Entstehung nicht hinaus. Bezüglich der Obligationensteuer hat der RFH. in ständiger Rechtsprechung (vgl. Urteil II A 445[25] vom 20. 10. 1925, amtliche Sammlung Bd. 17 S. 213 = StW. 1925 Nr. 736) daran festgehalten, daß die III. StNVO. mit ihren die Obligationensteuer einführenden Vorschriften den gesamten Steuertatbestand in die Vergangenheit, auf den Zeitpunkt der Tilgung der Schuldverschreibungen zurückverlegt und nachträglich eine mit der Tilgung entstandene Steuerpflicht geschaffen hat, deren Entstehung in der Vergangenheit das Gesetz fingiert (Entsch. des RFH. a. a. O. S. 216). Daraus ergibt sich, daß die Obligationensteuerschuld im vollen Umfang als schon zur Zeit des Inkrafttretens der III. StNVO. entstanden behandelt werden muß. Für die einkommen- und körperschaftsteuerrechtliche Behandlung dieser Schuld ergibt sich daraus folgendes: Hätte zur Zeit des Inkrafttretens der III. StNVO. bereits das EStG. und KörpStG. 1925 gegolten, so würde der Gewinn des Steuerabschnitts, in den das Inkrafttreten der III. StNVO. gefallen wäre, um den ganzen Betrag der Obligationensteuerschuld gemindert werden müssen, vorausgesetzt, daß die Ansicht der A. G. richtig ist, wonach die Obligationensteuer zu den als Werbungskosten abzugsfähigen Steuern zu rechnen ist. Der nochmalige ratenweise Abzug der gleichen Steuer zur Zeit der Tilgung der einzelnen Ratenzahlungen kam aber dann nicht in Frage. Nicht anders ist die Rechtslage bezüglich der einzelnen Tilgungsraten unter den jetzt gegebenen Umständen, wo das neue Einkommen- und Körperschaftsteuerrecht zur Zeit der Entstehung der Obligationensteuerschuld noch nicht galt. Denn die Entstehung der Obligationensteuerschuld regelt sich lediglich nach § 81 der AO., und diese Vorschrift war weder durch die III. StNVO. noch ist sie durch das neue Einkommensteuerrecht abgeändert worden. Die Obligationensteuerschuld kann daher nicht, wie die Rechtsbeschwerde verlangt, erst jeweils in den Steuerabschnitten, in denen die Teilbeträge fällig werden, als in Höhe dieser Teilbeträge entstanden behandelt werden. Sie mußte demgemäß nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger kaufmännischer Buchführung mit dem noch nicht getilgten Restbestand in der Steuereröffnungsbilanz des ersten unter das neue KörpStG. fallenden Steuerabschnitts als Schuld erscheinen. Ihre Tilgung konnte dann den Gewinn des Steuerabschnitts, in dem die Tilgung erfolgte, nicht beeinflussen, weil die durch die Bezahlung der einzelnen Raten entstehende Verminderung der Aktiven durch die entsprechende Minderung des Schuldpostens ausgeglichen wurde.

Wenn die Rechtsbeschwerde ausführt, daß der Grundsatz des § 81 AO. in den Steuer-

gesetzen nicht durchweg aufrechterhalten sei, und zum Beweise dafür auf die Behandlung der Aufbringungszinsen und auf § 17 Abs. 1 Nr. 5 EStG. verweist, so ist diese Beweisführung nicht schlüssig. Mit den Aufbringungszinsen sind offenbar die nach dem Aufbringungsgesetz zu entrichtenden Jahresleistungen gemeint, die nach § 16 Abs. 5 Nr. 2 EStG. abzugsfähig sind. Es ist keineswegs unzweifelhaft, ob die ganze Aufbringungslast einer nach § 81 AO. entstandenen Steuerschuld gleichzusetzen ist, ob nicht vielmehr erst bei jeder Umlegung die Verpflichtung zu den einzelnen auf Grund dieser Umlegung zu entrichtenden Jahresleistungen als steuerartige Schuld entsteht. Ist das letztere der Fall, so liegt ein mit der Obligationensteuer vergleichbarer Tatbestand überhaupt nicht vor. Aber auch bei Annahme der ersterwähnten Konstruktion der Aufbringungsverpflichtung würde es sich im § 16 Abs. 5 Nr. 2 EStG. um eine durch besondere gesetzliche Regelung geschaffene Ausnahmevorschrift für die Teilleistungen auf die Aufbringungslast handeln, welche den sonst für das Einkommensteuerrecht geltenden Grundsatz des § 81 AO. für dieses Sondergebiet außer Kraft gesetzt haben würde. An einer gleichen Vorschrift für die Behandlung der Obligationensteuer aber fehlt es. Der weiter von der Rechtsbeschwerde angeführte § 17 Abs. 5 EStG. bezieht sich überhaupt nicht auf solche Steuern, die als Werbungskosten anzusetzen sind, sondern die Vorschrift läßt den Abzug fälliger Kirchensteuern als abzugsfähige Sonderleistungen zu. Dieser Vorschrift kommt für die Frage, in welchem Steuerabschnitt Steuern abzuziehen sind, die nicht als Sonderleistungen, sondern als Werbungskosten zu behandeln sind, keine Bedeutung zu. Soweit Kirchensteuern im einzelnen Falle zu den Werbungskosten zählen, und soweit bei ihnen die Steuerschuld bereits in einem früheren Steuerabschnitt als in demjenigen ihrer Fälligkeit entstanden war, soweit der Abzug demgemäß damals bereits erfolgt ist, können sie nicht bei ihrer Fälligkeit nochmals als abzugsfähige Sonderleistungen abgesetzt werden. Ob es im übrigen bei solchen Kirchensteuern und bei anderen alljährlich wiederkehrenden, zu den Werbungskosten zu rechnenden Steuern, bei denen für jeden Steuerabschnitt von neuem eine Steuerschuld entsteht, nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger kaufmännischer Buchführung zulässig sein würde, sie alljährlich im Jahre ihrer Fälligkeit abzuziehen und dafür die in dem betreffenden Steuerabschnitt neu entstandene Steuerschuld für dieses Geschäftsjahr außer Betracht zu lassen (vgl. dazu E v e r s, Komm. z. KörpStG. 1925, zu § 17 EStG. Anm. 6 S. 626; S t r u t z, Komm. z. EStG. Anm. 65 zu § 16 und Anm. 29 zu § 17), kann hier dahingestellt bleiben. Denn die Voraussetzung für eine solche Behandlung würde sein, daß es sich um alljährlich neu entstehende gleichartige Steuerschulden handeln müßte und diese Voraussetzung ist eben bei der Obligationensteuer nicht gegeben. Bei ihr handelt es sich vielmehr um eine einmalige, auf einen in der Vergangenheit liegenden, abgeschlossenen, sich nicht wiederholenden Tatbestand gelegte Steuer, die in Jahresraten getilgt wird, nicht um eine laufende, einen sich in jedem Steuerabschnitt wiederholenden Tatbestand erfassende Steuer, wie bei den Kirchensteuern und den laufenden Objektsteuern."

In Uebereinstimmung mit B e c k e r (Steuer und Wirtschaft 1927 S. 1240 ff.) halte ich diese Ausführungen des Reichsfinanzhofs für bedenklich. Das Urteil beruht auf dem Grundsatz: Die Schuld ist als Gesamtschuld im Jahre x entstanden; also mußte sie damals voll passiviert werden. Muß aber nach den „Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung", also auch nach § 40 HGB., eine solche Schuld wirklich im Jahre ihrer Entstehung voll passiviert werden? Bedeutet die Vorschrift des § 40 HGB., daß die Schuld nur in diesem Jahre voll passiviert werden kann? Oder steht es mit den „Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung" nicht in Einklang, daß die Schuld mit den einzelnen Raten passiviert wird, insbesondere dann, wenn die Veranlagung erst sehr viel später erfolgte und zur Zeit der Veranlagung erhebliche Zweifel über die Berechnung der Steuerschuld tatsächlich vorhanden waren? Das eben erwähnte Urteil des Reichsfinanzhofs verkennt die Notwendigkeit eines grundsätzlichen Anschlusses der Berechnung des steuerlichen Geschäftsgewinns an die kaufmännische Gewinnermittlung und führt letzten Endes zu einer außerordentlich kostspieligen Veranlagung und starker Belästigung des Steuerpflichtigen.

Bei der zweiten oben erwähnten Frage der steuerlichen Behandlung von K o n s o r t i a l - b e t e i l i g u n g e n handelt es sich im wesentlichen um folgenden Tatbestand:

Ein Steuerpflichtiger, z. B. eine Bank, hat alle Konsortialbeteiligungen, soweit diese am Schluß eines Jahres noch nicht abgerechnet waren, d. h. also, soweit die Konsortien noch nicht aufgelöst sind, in seine Steuerbilanz zu dem tatsächlichen Buchwert bei Schluß des Steuerabschnitts eingesetzt. Ist dies zutreffend? Oder muß bei Schluß des Steuerabschnitts eine Abrechnung aller Konsortien auf den Stichtag und eine interimistische Aufteilung der auf die einzelnen Konsorten entfallenden Gewinne oder Verluste gefordert werden? Die Frage kann nach dem Steuergesetz allein nicht gelöst werden, sondern lediglich nach den gemäß § 13 EStG. entscheidenden „Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung". Es ist wesentlich, festzustellen, daß irgendeine geschäftliche Uebung für eine teilweise Abrechnung derartiger Konsortialbeteiligungen nicht besteht. Wohl kann es rechtlich vorkommen, daß einzelne Konsortien zwischenzeitlich bei Erreichung eines gewissen Zwischenziels abgerechnet werden; aber auch hier wird diese sogenannte Zwischenabrechnung keine endgültige Wirkung haben. Dies ist aber eine große Ausnahme und wird nur bei sehr umfangreichen Konsortien vorkommen, sofern irgendwelche von vornherein nicht vorgesehene Ereignisse eingetreten sind, z. B. Krieg, politische Umwälzungen, Fusionen oder dergleichen oder wenn das Konsortium einen besonderen Zweck hatte und sich auf sehr lange Zeit erstreckt. In der Regel wird der Konsortialführer den Konsortialmitgliedern eine Abrechnung erst nach Beendigung des Konsortiums übergeben, während die Zwischenmeldungen, welche rechtlich, aber nicht immer, erfolgen, nur als unverbindliche Benachrichtigungen, nicht als Abrechnungen aufzufassen sind. Ich halte es für ganz belanglos, ob derartige Zwischenmeldungen erfolgen; solange nicht die Abrechnung der Konsortialführung vorliegt, ist das Konsortialgeschäft nicht beendet, liegt keine „Ab-

rechnung" im Rechtssinne vor. Eine andere Auffassung würde den Steuerpflichtigen zwingen, auf den Steuerstichtag eine interimistische Aufteilung der auf die einzelnen Konsorten entfallenden Gewinne oder Verluste vorzunehmen; abgesehen davon, daß eine solche Abrechnung nicht üblich und technisch außerordentlich schwer durchzuführen ist, ist auch noch darauf aufmerksam zu machen, daß dieses Verfahren letzten Endes darauf hinausläuft, daß der Steuerpflichtige, der an und für sich schon durch die Aufstellung der Steuerbilanzen erhebliche Arbeit für den Steuerfiskus zu leisten hat, auch noch in gewissem Umfang eine steuerliche Buchführung anlegen muß, da doch bloße Notizen diese Vorgänge, welche sich meistens auf einen längeren Zeitraum erstrecken, nicht festhalten können. Vor allem aber würde sich folgendes ergeben: An einem Steuerstichtag kann für eine solche Zwischenabrechnung sich ein Gewinn ergeben, während am folgenden Steuerstichtag dieser Gewinn sich in einen Verlust verwandelt hat. Der Steuerpflichtige kann also in die Lage kommen, in dem einen Jahr aus einer Konsortialbeteiligung einen Gewinn zu versteuern, der in Wirklichkeit bei der Endabrechnung sich als Verlust herausstellt. Wie soll dieser Verlust nun angerechnet werden? Soll nun eine Verrechnung mit den früheren Gewinnen erfolgen? Man muß theoretisch davon ausgehen, daß ein Bankunternehmen nur dies eine Konsortialgeschäft geführt hat, um die Widersinnigkeit einer derartigen Auffassung voll zu begreifen und um zu verstehen, daß diese Auffassung letzten Endes gegen den Satz verstößt, daß nicht realisierte Gewinne nicht zur Versteuerung herangezogen werden dürfen. Eine Realisierung des Gewinns liegt eben erst dann vor, wenn das Konsortium voll abgerechnet worden ist.

Die hier vertretene Auffassung ist auch für den Steuerfiskus die einzig mögliche, weil sie ihn vor einer sehr überflüssigen Arbeit bewahrt. Außerdem entgeht aber dem Steuerfiskus nichts, da ja schließlich einmal bei Abrechnung des Konsortiums der wirkliche Gewinn von der Steuer erfaßt wird.

Ueber internationale Finanzbelastungsvergleiche.

Von Dr. **Lothar Mischke**, Berlin.

Das gesteigerte Interesse an internationalen Vergleichen der Finanzbelastung einzelner Staaten ist politischen Ursprungs. Die betreffenden Bestimmungen im Versailler Instrument und im Dawesplan sind bekannt und brauchen nur erwähnt zu werden. Sie fordern immer wieder zu Vergleichen der öffentlichen Lasten Deutschlands mit denen der Reparationskontrahenten heraus. Nicht anders liegt der Fall bei der Klärung der interalliierten Verschuldung. Auch hier liegt dauernd die Veranlassung vor, Belastungsvergleiche anzustellen. Ueber diese politischen Notwendigkeiten hinaus dürfte in der Zukunft aus Gründen internationaler Wirtschaftspolitik die Herausarbeitung der ganz verschiedenartigen Zusammenhänge zwischen öffentlicher Wirtschaft und Erwerbswirtschaft in den verschiedenen Ländern und des Einflusses der ersteren auf die letztere erwünscht sein. Der großen, in regelmäßigen Zeitabständen erfolgenden Publikation des Völkerbundes: Memorandum sur les Finances publiques liegen schon solche Motive zugrunde.

Es dürfte unter diesen Umständen nicht ohne Interesse sein, die verschiedenartigen Versuche internationaler Vergleiche auf diesem Gebiete, besonders ihre Schwächen kennenzulernen. Dazu ist eine kurze Auseinandersetzung der theoretischen Prinzipien des internationalen Belastungsvergleichs Voraussetzung.

Der Begriff der „Finanzbelastung" erklärt sich aus folgenden Zusammenhängen innerhalb des Systems menschlicher Bedarfsbefriedigung, wie es sich im Zeitalter der modernen Verkehrswirtschaft herausgebildet hat. Die individuellen Bedürfnisse des menschlichen Lebens werden vorwiegend im Wege der marktmäßig organisierten Verkehrswirtschaft befriedigt. Für die Befriedigung ist in jedem Einzelfalle der Preis zu entrichten. Daneben jedoch ist für die Befriedigung der sogenannten kollektiven Bedürfnisse der in öffentlichen Gemeinwesen zusammenlebenden Menschen das System der öffentlichen Wirtschaft entwickelt worden. Hier entscheidet nicht Angebot und Nachfrage und der dadurch zustande kommende Preis über den Umfang, in dem die kollektiven Bedürfnisse der Gemeinschaft erfüllt werden sollen, sondern der Beschluß ihrer Willensbildungsorgane. Der jeweiligen Leistung steht keine individuelle Gegenleistung mit der Entrichtung eines Preises gegenüber. Die Mittel für die Aufwendungen, die die öffentliche Wirtschaft zum Zwecke der Bedarfsbefriedigung kollektiver Bedürfnisse notwendig hat, werden letzten Endes nach dem Willen der öffentlichen Körperschaften aus dem Sachgüterfonds der Erwerbswirtschaft bereitgestellt.

Hierin liegt die Idee der Finanzbelastung. Sie ist demnach die Relation zwischen dem Umfang der Güter und Leistungen der erwerbswirtschaftlich organisierten Sphäre der Bedarfsdeckung und der nach den Prinzipien der „öffentlichen Wirtschaft" organisierten finanzwirtschaftlichen Sphäre.

Vom Volkseinkommen, als welches hier die Gesamtheit aller in einer Nationalwirtschaft innerhalb einer Rechnungsperiode zur Verfügung stehenden Dienste und Güter bezeichnet sei, beansprucht die öffentliche Wirtschaft einen Teil für den Vollzug ihrer Aufgaben wie Sicherheits-, Hygiene-, Gewerbepolizei, Landesverteidigung, Bildungswesen u. a. m. Daneben jedoch bestehen Eingriffe in das Volkseinkommen, die lediglich eine Beeinflussung seiner Verteilung bewirken. Hierher gehören soziale Renten, Unterstützungen und Subventionen der Erwerbswirtschaften sowie der gesamte innere Schuldendienst. Bei dieser Art Leistungen der öffentlichen Wirtschaft werden einzelnen Erwerbswirtschaften Teile ihres Einkommens entzogen und anderen zugeführt. Diesen Vorgängen liegt im Zeitpunkt ihres Geschehens keine Gegenleistung zugrunde. Als dritte Form öffentlicher Leistungen sind die Erfüllungen von Verpflichtungen an das Ausland ohne Gegenleistung des letzteren anzusehen, die dem Volkseinkommen des einen Landes Teile entziehen und sie dem eines anderen Landes zufügen. Der Begriff „Belastung" trifft auf diese Vorgänge ganz besonders zu. Will man sich nicht entschließen, ihn lediglich auf die Inanspruchnahme von Einkommensteilen für diese Zwecke und für den Aufwand des eigentlichen Verwaltungsvollzuges (Personal- und Sachbedarf) anzuwenden, so wird man mindestens von einem anderen G r a d e der Finanzbelastung in diesen Fällen sprechen müssen als im Falle der öffentlichen Leistungen, die Verschiebung der Einkommensverteilung mit sich bringen.

Das wesentliche dieser Darlegungen ist die Erkenntnis, daß die Finanzbelastung lediglich an Hand der öffentlichen Leistungen, wie sie in den Ausgabenetats zutage treten, ermittelt werden kann. Daß neben einer Gliederung der Ausgaben nach ihrer Bedeutung für den Bildungs- und Verteilungsprozeß des Volkseinkommens untersucht werden muß, wieweit sie Aufwendungen enthalten, die die öffentliche Wirtschaft als Subjekt der Erwerbswirtschaft macht (Betriebsausgaben öffentlicher Anstalten, Monopole u. a. m.), bedarf wohl keiner Begründung. Dagegen interessiert unter diesem Gesichtspunkt weniger die Frage nach der Art und Weise, wie sich die öffentliche Wirtschaft in den Besitz der zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen Kaufkraft setzt. Hierfür stehen ihr 3 Wege offen, die alle unter dem entwickelten Begriff der Finanzbelastung dieselbe Bedeutung haben:

Die öffentliche Wirtschaft kann sich durch Erhebung von Zwangsabgaben die für ihre Verpflichtungen notwendige Kaufkraft verschaffen. Sie kann sich weiter als Subjekt der Erwerbswirtschaft betätigen und die erzielten Gewinne für die öffentliche Bedarfsdeckung verwenden und damit der marktwirtschaftlich organisierten Sphäre der Bedarfsdeckung entziehen. Sie kann sich schließlich als Quasi-Subjekt der Erwerbswirtschaft geben und durch Einschaltung in den Kreditmarkt Teile des Volkseinkommens für öffentliche Zwecke beanspruchen. Für die Bestimmung der Finanzbelastung haben diese Unterschiede keine Bedeutung. Erläuternd sei etwa auf die Rolle der deutschen Reichsbahn für die Abdeckung der Reparationsverpflichtungen hingewiesen sowie auf die Bedeutung, die die Auflegung der deutschen Reichsanleihe im Februar 1927 für den deutschen Kapitalmarkt gehabt hat.

Weniger vom methodischen Gesichtspunkt als vom praktischen ist zu betonen, daß der Errechnung einer Finanzbelastung nicht nur die staatlichen Budgets zugrunde gelegt werden müssen, sondern daß die Budgets der kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften hierfür im wesentlichen dieselbe Bedeutung haben.

Als Vergleichsbasis, auf die bei internationalen Finanzbelastungsvergleichen die Höhe der Finanzlast bezogen wird, kommt nach dem oben über den Begriff der Finanzlast Gesagten nur das Volkseinkommen in Frage. Die immer wieder angestellten Pro-Kopf-Vergleiche (s. unten) sind absolut irreführend, da in ihnen nie die Wohlstandsverhältnisse des Landes zum Ausdruck kommen. Ein Land mit durchschnittlich kleinen Einkommen der Individuen und geringerer Pro-Kopf-Belastung durch Steuern kann durchaus höher belastet sein als ein Land mit durchschnittlich höherem Einkommen und höherer Pro-Kopf-Belastung. Dieselbe Fehlerquelle liegt vor bei verschiedener Altersgliederung der Bevölkerung zweier zu vergleichender Länder. In gewissem Umfang können Pro-Kopf-Ziffern der Finanzbelastung lediglich ein Bild von der Entwicklung innerhalb eines Landes geben, wenn in ihm keine tiefgreifenden ökonomischen oder sozialen Umschichtungen stattgefunden haben.

Legt man den internationalen Finanzbelastungsvergleichen als Beziehungsgröße das Volkseinkommen zugrunde, so stellt sich auch hier die Schwierigkeit, daß die Einkommensverteilung auf die Einkommensklassen und Einkommensarten in verschiedenen Ländern sehr verschieden ist, und der Anteil der Erwerbstätigen an der gesamten Bevölkerung nach Maßgabe der Zuwachsquote differiert. Je nivellierter die Einkommensgliederung ist, desto schwerer muß sich finanzielle Belastung auswirken. Die hieraus entstehende Fehlerquelle für internationale Vergleiche kann jedoch in gewissem Umfange ausgeschaltet werden. Wir gehen von der Auffassung aus, daß vor der Deckung des öffentlichen Bedarfs aus dem Volkseinkommen das nationale Existenzminimum gewahrt sein muß. Es umschließt alle für die Aufrechterhaltung des derzeitigen Lebensstandards der Bevölkerung notwendigen Aufwendungen sowie die für weitere ökonomische Entwicklung nötigen Ersparnisse. Wird dieses nach dem verschiedenen nationalen Lebensstandard zu berechnende Existenzminimum vom Volkseinkommen in Abzug gebracht, und nur die Relation zwischen dem Ueberschuß und dem öffentlichen Bedarf als „Finanzbelastung" gefaßt, so ist die Verschiedenheit der Bevölkerungsgliederung als Fehlerquelle schon zum Teil ausgeschaltet, da vom gesamten Volkseinkommen für jedes daran partizipierende Individuum das Existenzminimum in Ansatz gebracht ist. Doch bleibt auch bei der Beschränkung der Finanzbelastungsvergleiche auf die so gewonnene Beziehungsgröße für die Beurteilung der Verteilung des Belastungsdruckes zu berücksichtigen, daß die Verteilung der Ueberschüsse des Einkommens über das Existenzminimum je nach der Bevölkerungszahl differiert. Ergänzt man aber die internationalen Finanzbelastungsvergleiche durch eine Uebersicht der individuellen Durchschnittseinkommen, so bleibt statistisch berücksichtigt, daß von zwei Ländern mit gleichhoher prozentualer Finanzlast, gemessen am Nettovolkseinkommen, dasjenige schwerer betroffen ist, das das kleinere Durchschnittseinkommen hat.

Ferner ist zu berücksichtigen, daß für die Beurteilung der Finanzlast eines Landes von wesentlicher Bedeutung die Art der Quellen ist, aus denen das Volkseinkommen fließt. Hier wäre etwa zu sagen, daß von zwei nach den obigen Maßstäben gleichmäßig belasteten Ländern dasjenige schwerer getroffen ist, das den größeren Teil unfundierten Einkommens ausweist. Oder daß von zwei Ländern, auf die dieselben Voraussetzungen zutreffen, dasjenige schwerer belastet ist, das in der Gestaltung seines Einkommens mehr von Naturkräften bestimmt ist, wie etwa Indien durch die Monsune. Statistisch berücksichtigen kann man jedoch das letztere nicht.

Trotz aller dieser Einschränkungen ist die Verwendung des Volkseinkommens als Basis öffentlicher Finanzbelastungsvergleiche, wie aus dem folgenden zu entnehmen ist, die einzige Möglichkeit, überhaupt derartige Versuche zu unternehmen.

Wie eingangs gesagt, bekam das Problem des internationalen Belastungsvergeiches durch die Frage der Reparationen und interalliierten Schulden eine eminent praktisch-politische Bedeutung. Schon die Brüsseler Finanzkonferenz unternahm einen ersten Versuch in dieser Richtung, der aber kaum die Erwähnung verdient, da er lediglich rohe Pro-Kopf-Ziffern der „Steuerlasten" in Deutschland, Großbritannien, Frankreich und Italien für 1919 bringt. Die theoretischen Einwendungen dagegen sind oben behandelt worden.

Die gleiche unzulängliche Methode wurde seit 1920 mehrfach vom englischen Schatzamt angewandt. Allerdings war der Zweck der z. B. von Churchill April 1926 veröffentlichten Ziffern weniger die Aufstellung eines Vergleiches der derzeitigen Lasten zwischen verschiedenen Ländern — wie schon aus der Vermeidung der Umrechnung der nationalen Währungseinheiten auf einen gemeinsamen Wertmesser hervorgeht — als die Feststellung des Ansteigens der öffentlichen Lasten von der Vorkriegs- zur Nachkriegszeit.

Steuerlast pro Kopf der Bevölkerung nach Angaben des englischen Schatzamtes.

	Großbritannien			Frankreich	Deutschland	Italien	Ver. Staaten
	£	s.	d.	Francs	RM	Lire	Doll.
1913 bzw. 1913/14	3	11	4	84.5	31.3	53.8	6.8
1919 ,, 1919/20	21	14	5	221.1	—	179.3	53.8
1920 ,, 1920/21	22	0	8	393.2	—	248.7	45.2
1921 ,, 1921/22	18	1	10	426.9	—	313.9	32.5
1922 ,, 1922/23	17	8	1 a)	467.7	—	327.7	28.6
1923 ,, 1923/24	16	2	5 a)	522.7	—	373.2	29.7
1924 ,, 1924/25	15	9	0 a)	676.1	117.0	390.2	27.5
1925 ,, 1925/26	15	2	6 a)	702.4	108.4	449.1	29.6

a) Irischer Freistaat ausgeschlossen.

Dagegen ist aber gerade die Einwendung zu machen, daß die Zusammensetzung der öffentlichen Lasten in dieser Epoche unter dem Gesichtspunkt der Einnahmeverwendung sich außerordentlich verändert hat. Das Ansteigen der öffentlichen Ausgaben in den alliierten Ländern ist im wesentlichen durch die Verpflichtungen des inneren Schuldendienstes, durch die vermehrten Wirtschaftssubventionen und sozialen Verpflichtungen für Renten und Unterstützungen bedingt, während in Deutschland die Reparationsverpflichtungen an die Stelle inneren Schuldendienstes getreten sind, so daß hier die Belastung durch die öffentliche Wirtschaft einen ganz besonderen Akzent erhalten hat.

Diese Gesichtspunkte, die von Sir Josiah Stamp[1]) zuerst betont worden sind, wurden auch von den weiteren Versuchen nicht berücksichtigt, die zwar von der Berechnung der Pro-Kopf-Quoten der Belastung abgingen, und die das Volkseinkommen als Beziehungsgröße der Vergleiche annahmen, im übrigen aber ebenso wie die offiziellen englischen Versuche stark anzugreifen sind. Dabei handelt es sich um französische Amtsstellen und um das

[1]) British Incomes and Property, London 1921. — Wealth and Taxable Capacity, London 1923.

amerikanische Industrial Conference Board. Die statistische Zentralbehörde Frankreichs errechnete für 1924 einen Anteil der Steuerlasten am Volkseinkommen:

für Großbritannien . . . . von 18 v. H.
„ die Vereinigten Staaten . „ 15 „ „
„ Frankreich . . . . . . „ 30 „ „
„ Deutschand . . . . . „ 18 „ „

1925 gibt das französische Arbeitsministerium die folgenden Zahlen an: 24,9 v. H.; 15,— v. H.; 33,2 v. H.; 18 v. H.

Eine Studie in der amerikanischen Zeitschrift „Foreign Press Service" 1925 gibt folgende Ziffern:

Großbritannien	23,2 v. H.
Vereinigte Staaten	11,5 „ „
Frankreich	29,2 „ „
Italien	19,0 „ „
Belgien	17,0 „ „

Nach den methodischen Vorbemerkungen liegt die Unbrauchbarkeit auch dieser Versuche auf der Hand.

1925 kommt Shirras, der indische Finanzwissenschaftler und Finanzpraktiker, der Lösung des Problems schon näher. Er konstatiert in seinem Werke „The Science of Public Finance"[2]) den Zusammenhang der öffentlichen Ausgaben und des Volkseinkommens und betont die Wichtigkeit sowohl der Bemerkungen von Stamp zu diesem Probleme wie auch die Notwendigkeit, die Verteilung des Volkseinkommens und die Verschiedenartigkeit seiner Quellen bei internationalen Belastungsvergleichen zu berücksichtigen. Zur folgerichtigen Durchführung in der Praxis kommt er aber keineswegs, weder in dem Abschnitt seines Werkes, den er dem Zusammenhang von öffentlichen Ausgaben und Volkseinkommen widmet, noch in seinem 1925 vor der Statistical Society gehaltenen Vortrage: „Volkseinkommen und Besteuerung"[3]).

Die öffentlichen Einnahmen in v. H. des Volkseinkommens.

	Jahr	Belastungsquotient
Großbritannien	1923/24	22,1
Vereinigte Staaten	1923/24	10,5
Frankreich	1923/24	17,8
Italien	1923/24	20,0
Indien	1922/23	5,1
Australien	1923/24	18,4
Canada	1922/23	19,2
Japan	1923/24	21,8
Deutschland	1923/24	26,0

Ungleich besser fundiert sind die Belastungsvergleiche, die von Gini[4]) und Boldrini[5]) im Zusammenhange mit den Verhandlungen über die Regelung der italienischen Kriegsverbindlichkeiten gegenüber den Vereinigten Staaten aufgestellt wurden. Das wesentliche Verdienst dieser Arbeiten besteht in der statistischen Klärung des Finanzbelastungsbegriffes, wenn sie dabei auch wichtige Probleme, vor allen Dingen die Frage der Einkommensverwendung, außer Betracht gelassen haben, und in der Anwendung dieser Erkenntnisse auf die Praxis. So formuliert Boldrini die relative Steuerleistungsfähigkeit eines Landes als „den Teil der Produktion oder der privaten Einkommen, der den geringsten nur möglichen Konsum übersteigt, der zur Weiterführung der Produktion auf gleicher Basis nötig ist". Er schließt dann daraus, daß die relative steuerliche Leistungsfähigkeit aus einer Gegenüberstellung der durchschnittlichen nationalen Einzeleinkommen nach Abzug des Existenzminimums in ihrer Verschiedenheit für die einzelnen Länder hervorgehen würde. Als die relative Steuerlast eines Landes betrachtet er die Relation des durchschnittlichen Einzeleinkommens außer dem Existenzminimum und des durchschnittlichen Anteils der Einzelpersonen an der Aufbringung der Steuerlast, zu der auch die Ueberschüsse öffentlicher Erwerbsbetriebe gehören. Für die statistische Darstellung ergibt sich die Hauptschwierigkeit aus dem verschiedenen Lebensstandard der Bevölkerung. Gini löst diese Schwierigkeit dadurch, daß er als Pro-Kopf-Existenzminimum für einen Amerikaner 100 $, für einen Engländer 70 $, für einen Franzosen und Belgier 60 $ und für einen Italiener 48 $ in Ansatz bringt. Auf Grund dieser Ueberlegungen kommt Boldrini zu folgendem Steuerbelastungsvergleich für 1925:

	Gesamtes Nettovolkseinkommen	Nettoeinzeleinkommen	Betrag der öffentl. Einn.	Relative Steuerlast
Italien	2,13 Mrd. $	53 $	0,87 Mrd. $	38,10
Frankreich	5,37 „ $	136 $	1,57 „ $	29,20
Belgien	1,28 „ $	164 $	0,175 „ $	13,30
Großbritannien	15,58 „ $	344 $	3,91 „ $	27,30
Verein. Staaten	58,60 „ $	514 $	7,77 „ $	13,30

Die Uebersicht berücksichtigt sowohl die verschiedene Zusammensetzung der Bevölkerung nach Altersklassen — durch Abzug des Existenzminimums vom Gesamtvolkseinkommen — wie die durchschnittliche Höhe des Einzeleinkommens, das das Existenzminimum übersteigt. Sie bringt klar zum Ausdruck, ein wie großer Unterschied zwischen der Belastung eines solchen Durchschnittseinkommens von etwa 53 $ in Italien und 514 $ in den Vereinigten Staaten ist, wenn von ersterem 38,10 v. H., von letzterem jedoch nur 13,3 durch Steuern beansprucht wird. Sie zeigt weiter, welchen Einfluß die Bevölkerungsgröße auf die relative Steuerfähigkeit des Landes durch die Höhe des abzusetzenden Existenzminimums haben muß. Gini errechnet folgende Uebersicht für 1925:

	Bruttovolkseinkommen	Volkseinkommen nach Abzug des Existenzminimums	Existenzminimum i. v. H. des Nettoeink.
Italien	4,06 Mrd. $	2,13 Mrd. $	47,5
Frankreich	7,74 „ $	5,37 „ $	17,7
Belgien	1,75 „ $	1,28 „ $	26,9
Großbritannien	19,00 „ $	15,58 „ $	18,0
Vereinigte Staaten	70,00 „ $	58,60 „ $	16,3

Nach der Auffassung von Boldrini bedarf die 1. Belastungsübersicht einer Ergänzung, aus der die Verteilung des Volkseinkommens auf landwirtschaftliches und sonstiges Einkommen hervorgeht, weil das Vorwiegen des ersteren eine Minderung der relativen Leistungsfähigkeit mit sich bringe.

Von Gini wird in diesem Zusammenhang der Anteil des landwirtschaftlichen Grundvermögens und des landwirtschaftlichen Ertrages am gesamten Vermögen bzw. gesamten Produktionsertrag für 4 ihn speziell interessierende Staaten, wie folgt, dargestellt:

	Landw. Grundvermögen in v. H. des gesamten Vermögens	Landw. Ertrag in v. H. des gesamten Produktionsertrages
Italien	38	32
Vereinigte Staaten	21	?
Frankreich	13	30
Belgien	?	15

Die Folgerung aus einer solchen Darstellung wäre die, daß Italien die verhältnismäßig unsicherste Gestaltung seiner Produktion aufzuweisen hätte und dadurch seine steuerliche Leistungsfähigkeit vermindert würde.

Als weiteren die Steuerfähigkeit differenzierenden Punkt von großer Bedeutung sieht Boldrini die sogenannte „Streuung der Einkommen" an. Je nachdem nämlich der Anteil geringer Einkommen größer ist, wird die Steuerfähigkeit eines Landes negativ beeinflußt. Auf Grund der

---

[2]) London 1925.

[3]) Deutsch herausgegeben von Professor J. M. Bonn, Jena 1926.

[4]) A Comparison of the Wealth and National Income of several important Nations, Rom 1925.

[5]) International Comparisons of the Burden of Taxation, Rom 1925.

Einkommensteuerstatistiken wird davon ein Bild entworfen. Dabei wird von der amerikanischen Statistik ausgegangen, die nur Einkommen von mehr als 1000 $ ausweist, und in die amerikanischen Einkommensklassen werden nach dem oben gegebenen verschiedenen Existenzminimum, das den verschiedenen Lebensstandard widerspiegeln soll, die Einkommensklassen der übrigen Länder eingeordnet. Umschließt die amerikanische Statistik in ihrer ersten Klasse die Einkommen von 1000—2000 $, so beginnt die italienische mit 480 $, die französische mit 600 $, die englische mit 750 $. Die Zahl der Einkommensteuerpflichtigen mit mehr als 1000 $ Einkommen insgesamt gleich 1000 gesetzt, stellt sich die Verteilung folgendermaßen dar:

Einkommen in 1000	Zusammensetzung der Zahl der Einkommensteuerpflichtigen (Gesamtzahl = 1000) in				
	Italien	Frankreich	Belgien	Großbrit.	Verein. St.
bis 1	(3701,79)	(1288,83)	(1364,94)	(694,64)	—
1— 2	768,19	674,90	689,00	668,59	754,31
2— 3	133,24	158,03	153,94	128,33	137,59
3— 4	44,97	61,49	60,28	61,32	47,90
4— 5	22,06	30,69	30,22	38,41	23,70
5— 6	12,48	19,76	17,53	22,64	9,49
6— 8	8,32	20,31	19,01	26,31	10,01
8— 10	3,88	10,44	9,87	14,68	4,89
10— 15	3,85	11,65	10,44	16,79	5,55
15— 20	1,38	4,71	3,89	6,99	2,38
20— 40	0,25	1,16	0,88	9,72	2,89
40— 60	1,24	5,98	4,11	2,82	0,70
60— 100	0,11	0,60	0,50	1,91	0,39
100— 150	0,02	0,17	0,17	0,73	0,12
150— 300	0,01	0,09	0,11	0,56	0,06
300—1000	—	0,02	0,05	0,19	0,02
1000 u. darüber	—	0,00	—	0,02	0.00
Gesamt:	1000,00	1000,00	1000,00	1000,00	1000,00

Als Ergänzung dazu ist notwendig eine Uebersicht der Einkommenskonzentration selber in den einzelnen Klassen, die nach denselben Grundsätzen aufgestellt folgendermaßen aussieht:

Einkommen in 1000	Zusammensetzung des Einkommens der Einkommensteuerpflichtigen (Gesamteinkommen = 1000) in				
	Italien	Frankreich	Belgien	Großbrit.	Verein. St.
bis 1	(1344,64)	(403,15)	(437,17)	(173,76)	—
1— 2	542,39	368,50	388,69	274,44	475,11
2— 3	178,33	154,44	152,91	95,88	164,90
3— 4	79,67	86,96	85,13	65,80	81,78
4— 5	51,39	55,74	55,69	53,31	52,59
5— 6	32,00	39,98	39,27	38,78	25,85
6— 8	34,95	55,28	53,40	55,92	34,22
8— 10	17,62	35,62	36,18	40,45	21,74
10— 15	23,23	52,12	51,66	64,23	33,42
15— 20	11,89	28,74	25,77	37,71	20,41
20— 40	5,96	20,78	43,81	84,17	39,16
40— 60	16,71	62,73	17,17	42,52	16,79
60— 100	3,46	16,88	15,56	45,18	14,64
100— 150	1,15	8,06	8,85	27,62	7,08
150— 300	1,25	7,92	10,22	35,47	5,74
300—1000	—	4,78	15,69	27,34	4,51
über 1000	—	1,47	—	11,18	2,06
Gesamt:	1000,00	1000,00	1000,00	1000,00	1000,00

Aus der Verteilung des Einkommens auf die verschiedenen Einkommensklassen ergeben sich die wichtigsten Folgerungen für die Verteilung der Steuerlast in einem Lande. Je geringer die mittleren und großen Einkommen sind, desto mehr ist der Staat auf die Besteuerung der kleinen Einkommen angewiesen, und desto fühlbarer muß der Druck der öffentlichen Lasten sein. Die weitere Herausarbeitung aller Folgerungen aus der Tatsache verschiedener Einkommensverteilung, wie sie von B o l d r i n i entwickelt werden, würde zu weit führen. Es muß daher an dieser Stelle abgebrochen werden.

Zweifellos bedeuten die Arbeiten der beiden italienischen Autoren einen wesentlichen Fortschritt für alle Versuche international vergleichender Darstellung der Finanzbelastung. Das wichtigste Manko jedoch, das sie haben, ist die gänzliche Vernachlässigung des Problems der Einnahmeverwendung, das wir, wie aus der Einleitung hervorgeht, für den Ausgangspunkt aller Arbeiten auf diesem Gebiete halten. Die Versuche internationaler Finanzbelastungsvergleiche gehen zunächst von den reinen Steuererträgen aus. In einigen Fällen — wie bei G i n i und B o l d r i n i — werden aus durchaus einwandfreien Erwägungen auch die Nettoergebnisse der öffentlichen Erwerbsunternehmungen einbezogen. Die Beanspruchung des Volkseinkommens durch Kreditaktionen wird jedoch nirgends berücksichtigt. Der Grund, weswegen die von S t a m p und S h i r r a s betonten Gesichtspunkte der Einnahmen-V e r w e n d u n g bei allen Belastungsvergleichen unberücksichtigt blieben, dürften in der Schwierigkeit bestehen, sie statistisch zu erfassen.

Das deutsche Statistische Reichsamt hat nun ganz bewußt seine Untersuchungen des Belastungsproblems darauf gerichtet, diese Schwierigkeiten zu überwinden[6]). Die methodischen Grundlagen seines ersten Beitrages zur Klärung dieser Fragen sind etwa dieselben, wie sie in der Einleitung kurz skizziert worden sind. Die Arbeiten sind infolgedessen darauf abgestellt, die Zusammensetzung der öffentlichen Ausgaben nach sogenannten „Ausgabearten" darzustellen. Ausgangspunkt dafür sind die Ausgabeetats der zu untersuchenden Staaten. Darin liegt für die Vergleiche verschiedener Länder insofern eine recht beträchtliche Fehlerquelle, als die Staatsetats ganz verschieden große Aufgabenkreise öffentlicher Wirtschaft umfassen, je nachdem diese Aufgaben zwischen dem Staat und den Selbstverwaltungsverbänden geteilt sind. Diese Unterschiede werden durch folgende Zahlen erläutert:

	Ausgaben				Anteil der Staatsausgaben an den Gesamtausgaben	
	des Staates		der Selbstverwaltung			
	1913	1923	1913	1923	1913	1923
					v. H.	v. H.
Großbrit. Mill. £ . .	145,81	737,03	107,75	231,26	57,5	76,1
Frankreich Mill. Fr.. .	5066,93	37 944,00	1568,82	10 684,42	76,4	78,0
Italien Mill. Lire .	1929,00	—	1026,00	—	65,3	—

Die deutsche Publikation arbeitet nun die Unterschiede der staatlichen Verwaltungstätigkeit, wie sie die Ausgabenbudgets bestimmen, äußerst eingehend heraus. Sie versucht den Verwaltungsaufbau des Staates überhaupt darzustellen. Als wichtigstes statistisches Ergebnis dieses Versuches erscheint eine Uebersicht, in der die staatlichen Aufwendungen nach Ausgabezwecken gegliedert erscheinen. Als solche „Zwecke" erscheinen z. B. Landesverteidigung, Unterrichtswesen, Soziales, Justiz usf. Da als Unterlagen dieser Uebersichten die Voranschläge gewählt sind, die sehr eingehend gegliedert sind, und die Untersuchung auf die Verarbeitung der kleinsten Etatposten aufgebaut ist, sind unter denselben Ausgabenzweck fast ausschließlich gleichartige Ausgaben eingereiht, eine Möglichkeit, die bis zu dieser deutschen Arbeit nicht gesehen wurde. Der Völkerbund z. B. stellt noch heute im „Memorandum sur les Finances Publiques" in einer vergleichenden Uebersicht der Staatsausgaben verschiedener Länder unter einem Ausgabezweck gänzlich heterogene Posten zusammen. Aus Raummangel beschränken wir uns auf die Wiedergabe einer Uebersicht des deutschen Werkes, mit der die verschiedene Zusammensetzung der Staatsetats nach Ausgabezwecken erläutert wird.

---

[6]) Die Staatsausgaben von Großbritannien, Frankreich, Belgien und Italien in der Vorkriegs- und Nachkriegszeit. Unterlagen zum internationalen Finanzvergleich. Einzelschriften zur Statistik des Deutschen Reiches Nr. 2, Berlin 1927.

Ausgaben für die eigentliche Staatsverwaltung in v. H. der Gesamtausgaben für die eigentliche Staatsverwaltung.

	Vorkriegsetats				Nachkriegsetats			
	Groß-britannien	Frankreich	Belgien	Italien	Groß-britannien	Frankreich	Belgien	Italien
I. Oberste Staatsorgane	1,3	0,7	2,2	1,6	1,1	0,3	0,9	0,6
II. Rechtspflege	4,4	2,2	7,7	7,8	2,7	1,7	4,4	6,4
III. Innere Verwaltung	2,0	3,8	7,2	8,3	1,9	5,0	5,1	12,3
IV. Auswärt. Angelegenheiten	1,2	0,7	2,1	1,0	1,3	1,1	1,3	1,0
V. Kolonialwesen	2,6	6,8	0,6	0,0	5,7	5,4	0,3	0,1
VI. Landesverteidigung	78,4	61,8	47,3	51,4	65,6	37,8	39,0	46,1
VII. Finanzverwaltung	5,5	6,3	11,5	10,2	8,1	13,3	8,9	10,7
a) Zoll- und Steuerverw.	*4,9*	*5,3*	*8,8*	*5,9*	*6,0*	*6,7*	*7,3*	*7,3*
b) Schuldenverwaltung	*0,2*	—	—	*0,3*	*1,5*	—	*0,0*	*0,2*
c) Münzwesen	*0,2*	*0,4*	*0,0*	*0,1*	*0,2*	*0,2*	*0,0*	*0,0*
d) Sonstiges	*0,2*	*0,6*	*2,7*	*3,9*	*0,4*	*6,4*	*1,6*	*3,2*
VIII. Unterricht, Kunst u. Wissenschaft	1,5	12,3	7,5	7,8	1,4	16,6	6,0	6,6
IX. Kirchenwesen	0,0	0,2	3,1	0,4	0,0	0,3	1,2	0,2
X. Soziale Aufgaben	1,7	0,4	1,2	1,3	3,7	0,4	1,3	1,8
XI. Wirtschaft	1,4	4,8	9,6	10,2	1,9	5,8	19,5	13,3
a) Landwirtschaft	*0,6*	*0,3*	*1,0*	*3,4*	*0,7*	*0,2*	*0,5*	*3,1*
b) Industrie und Handel	*0,5*	*0,0*	*0,6*	*0,0*	*0,6*	*0,2*	*0,2*	*0,1*
c) Verkehr	*0,3*	*4,5*	*8,0*	*6,4*	*0,6*	*4,7*	*18,8*	*9,7*
1. Handelsmarine	0,2	0,1	—	—	0,3	0,1	—	0,1
2. Privateisenbahnen	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	—	0,0
3. Private Luftfahrt	—	—	—	—	0,1	0,8	0,1	—
4. Oeffentliche Arbeiten	0,1	4,3	8,0	6,4	0,1	3,7	18,7	9,6
5. Sonstiges	0,0	0,0	—	—	0,1	0,1	—	—
d) Sonstiges	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,4*	*0,0*	*0,7*	*0,0*	*0,4*
XII. Staatl. Erwerbsbetriebe	—	—	—	—	—	—	—	—
XIII. Ausgaben auf Grund des Krieges	—	—	—	—	6,6	12,3	12,1	0,9
davon *Kriegspensionen, Kriegsrenten und -unterstützungen (Geld- und Sachleistungen)*	—	—	—	—	*4,4*	*0,6*	*0,6*	—
Insgesamt	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

Für die Frage des internationalen Finanzbelastungsvergleichs ist jedoch aus den eingangs klargestellten Gründen die Zusammenstellung der Staatsetats nach Ausgabearten viel wichtiger. Wir geben die folgenden beiden Uebersichten, die den Unterschied zwischen den einzelnen Staaten klarstellen, daneben aber auch die Entwicklung der Budgetstruktur von der Vorkriegs- zur Nachkriegszeit kennzeichnen:

Ausgabeart	Die Staatsausgaben nach Ausgabearten auf Grund der Vorkriegsetats (umgerechnet auf 1000 Mark Vorkriegskaufkraft)				Die Staatsausgaben nach Ausgabearten auf Grund der Nachkriegsetats (umgerechnet auf 1000 Mark Vorkriegskaufkraft)			
	Groß-britannien	Frankreich	Belgien	Italien	Groß-britannien	Frankreich	Belgien	Italien
I. Eigentl. Staatsverwaltung	1 906 568	2 549 725	205 106	955 282	2 383 425	2 429 540	263 719	1 062 570
a) Personalausgaben	*1 030 530*	*1 186 596*	*119 299*	*439 134*	*1 341 475*	*1 294 697*	*115 924*	*543 946*
b) sächliche Geschäftsausgaben	*876 038*	*1 363 129*	*85 807*	*516 148*	*1 041 950*	*1 134 852*	*147 795*	*518 624*
II. Zinsen u. Amortisationen (ohne VII.)	555 574	737 085	117 704	358 983	3 785 944	2 333 783	203 776	749 923
III. Renten u. Unterstützungen	303 733	199 497	21 865	18 258	1 343 048	851 514	154 647	249 194
IV. Subventionen	133 060	206 121	19 704	111 885	84 376	921 634	59 980	96 785
davon								
a) f. Zwecke d. Wirtschaft	*6 599*	*201 507*	*3 230*	*94 501*	*24 373*	*121 427*	*3 548*	*69 446*
b) f. Wiederaufbauarbeiten	—	—	—	—	*6 354*	*797 036*	*29 972*	*4 860*
V. Zuschüsse an staatl. Erwerbsbetriebe	19 429	101 521	4 841	1 913	18 612	49 667	6 685	2 581
VI. Ueberweisungen an Gemeinden, Kolonien, Dominien usw.	547 218	91 689	25 104	116 077	1 333 262	47 449	109 019	197 862
VII. Verzinsung u. Amortisation auswärt. Kriegsschuld	—	—	—	—	501 454	391 855	66 673	4 860
Insgesamt	3 465 582	3 885 638	394 324	1 562 398	9 450 121	7 025 451	864 499	2 363 775

Ausgabeart	Die Staatsausgaben nach Ausgabearten auf Grund der Vorkriegsetats (in v. H. der Gesamtstaatsausgaben)				Die Staatsausgaben nach Ausgabearten auf Grund der Nachkriegsetats (in v. H. der Gesamtstaatsausgaben)			
	Großbritannien	Frankreich	Belgien	Italien	Großbritannien	Frankreich	Belgien	Italien
I. Eigentl. Staatsverwaltung	55,0	65,6	52,0	61,1	25,2	34,6	30,5	44,9
a) Personalausgaben	*29,7*	*30,5*	*30,2*	*28,1*	*14,2*	*18,4*	*13,4*	*23,0*
b) sächl. Geschäftsausg.	*25,3*	*35,1*	*21,8*	*33,0*	*11,0*	*16,2*	*17,1*	*21,9*
II. Zinsen u. Amortisationen (ohne VII.)	16,0	19,0	29,9	23,0	40,1	33,2	23,6	31,7
III. Renten u. Unterstützungen	8,8	5,1	5,5	1,2	14,2	12,1	17,9	10,6
IV. Subventionen	3,8	5,3	5,0	7,2	0,9	13,1	6,9	4,1
davon *a) f. Zwecke d. Wirtschaft*	*0,2*	*5,2*	*0,8*	*6,1*	*0,3*	*1,7*	*0,4*	*2,9*
b) f. Wiederaufbauarbeiten	—	—	—	—	*0,1*	*11,4*	*3,5*	*0,2*
V. Zuschüsse an staatl. Erwerbsbetriebe	0,6	2,6	1,2	0,1	0,2	0,7	0,8	0,1
VI. Ueberweisungen an Gemeinden, Kolonien, Dominien usw.	15,8	2,4	6,4	7,4	14,1	0,7	12,6	8,4
VII. Verzinsung und Amortisation auswärtiger Kriegsschuld	—	—	—	—	5,3	5,6	7,7	0,2
Insgesamt	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

Der deutsche Beitrag zum Problem des Belastungsvergleichs enthält sich jeder Schlußfolgerung. Der Grund liegt im wesentlichen darin, daß die Arbeit zwangsmäßig Bruchstück sein muß, solange nicht die Finanzen der Selbstverwaltungskörper in die Untersuchungen einbezogen werden. Ihr Sinn liegt in dem Aufweisen der neuen und methodisch neu fundierten Arbeitsmöglichkeit. Aus diesem Grunde schließt das Werk mit dem Entwurf eines Schemas für einen Finanzbelastungsvergleich, in das die verfügbaren Ziffern nach Möglichkeit eingeordnet sind.

Schema eines Finanzbelastungsvergleichs.

	Großbritannien		Frankreich		Belgien		Italien	
	in Mark Vorkriegskaufkraft je Kopf nach dem							
	Vorkriegsetat	Nachkriegsetat	Vorkriegsetat	Nachkriegsetat	Vorkriegsetat	Nachkriegsetat	Vorkriegsetat	Nachkriegsetat
1. Volkseinkommen	980	960	745	740	630	590	480	370
2. Staatsausgaben insgesamt	76,6	214,5	99,1	179,2	53,1	115,8	45,1	61,1
3. Geldleistungen des Staates an Private (Zins- u. Amortisationszahlungen, Subventionen, Renten u. Unterstützungen)	22,4	118,8	31,7	106,0	22,1	56,9	14,2	28,4
4. Einkommensbeanspruchung d. Staates a)	54,2	95,7	67,4	73,2	31,0	58,9	30,9	32,7
5. Volkseinkommen für nicht öffentl. Zwecke b)	925,8	864,3	677,6	666,8	599,0	531,1	449,1	337,3
6. Hiervon Existenzminimum	?	?	?	?	?	?	?	?
7. Verbleibt für private Zwecke über das Existenzminimum hinaus	—	—	—	—	—	—	—	—

a) Verwaltungsausgaben, Ueberweisungen, Verzinsung und Tilgung auswärtiger Kriegsschulden.
b) Volkseinkommen abzüglich Einkommensbeanspruchung des Staates.

Die „Vorbemerkung" zu diesem ersten Beitrag des Statistischen Reichsamts zum Problem des internationalen Belastungsvergleichs spricht von einer Weiterführung und Ausgestaltung der Arbeiten in dieser Richtung. Die Gesichtspunkte, wie sie der Arbeit zugrunde liegen, bedürfen zweifellos einer Ergänzung. Besonders klar wird das, wenn man die Problemstellung bei G i n i und B o l d r i n i ansieht. Die dem Statistischen Reichsamt gestellte Aufgabe bestand mit dem vorliegenden Bande sicher mit Recht in der Untersuchung der Möglichkeiten, den U m f a n g der Finanzbelastung statistisch darzustellen. Das Problem erfordert aber zweifellos die Berücksichtigung der von den beiden Italienern vorgebrachten Argumente für die V e r t e i l u n g d e r L a s t als Maßstab ihrer Schwere.

Die Bewertung nicht voll eingezahlter Aktien bei der Veranlagung zur Vermögenssteuer.

Von Regierungsrat **Dr. Wolffheim**, Frankfurt a. Main.

Gegenwärtig findet die Veranlagung zur Vermögenssteuer 1927 statt; maßgebend ist der Vermögensstand am 1. 1. 1927. Die Bewertung der einzelnen zum Vermögen gehörigen Gegenstände richtet sich nach den Bestimmungen des Reichsbewertungsgesetzes und den hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen vom 14. 5. 1926, soweit sie durch die Verordnung vom 14. 5. 1927 — RGBl. I S. 119 — für die Vermögenssteuer 1927 anwendbar erklärt sind. Für die Bewertung der Wertpapiere kommen die Bestimmungen der §§ 40—43 des Gesetzes in Verbindung mit §§ 38—47 der Durchführungsbestimmungen vom 14. 5. 1926, § 8 der Durchführungsbestimmungen vom 14. 5. 1927 in Betracht. Es sei im folgenden eine Frage erörtert, hinsichtlich derer unter den Beteiligten — Steuerpflichtigen und Veranlagungsstellen — die widersprechendsten Auffassungen vertreten werden.

Für die — normale — vollbezahlte Aktie ist der Wert anzusetzen, wie er im Steuerkursblatt festgestellt ist oder mangels Festsetzung seitens der Veranlagungsstelle der betreffenden Gesellschaft ermittelt wird. Je nach der Kategorie der Aktie sind dann von diesem Werte Abschläge vorzunehmen. Der so gefundene Wert ist — der Steuerkurswert oder der Verkaufswert; zur Vermögenssteuer ist die Aktie mit der Hälfte dieses Wertes anzusetzen. Insoweit bestehen keine Schwierigkeiten. Wie ist nun zu verfahren, wenn die Aktie — gleiches gilt natürlich auch für Anteile einer G. m. b. H. — am Stichtage noch nicht volleingezahlt war? Es sei angenommen, die Aktiengesellschaft habe im Oktober 1926 eine Kapitalserhöhung vorgenommen; die Erhöhung ist durchgeführt, die jungen Aktien sind zu einem Kurse von 150 pCt. ausgegeben, 75 pCt. des Nominalwertes sind sofort zahlbar, die restlichen 75 pCt. bis zum 1. 7. 1927 zu zahlen. Es versteht sich von selbst, daß den jungen noch nicht vollbezahlten Aktien, die vorläufig noch einer Beschränkung in der Veräußerung unterliegen, nicht der Wert der vollbezahlten Aktien beigemessen werden kann. Es sei auf § 179 des Handelsgesetzbuches verwiesen. Dem Umstande, daß es sich um „Junge" Aktien handelt, wird bei der Bewertung — sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, vgl. Steuerkursblatt 1927 Vorbemerkung A II 3b aa, δ — durch einen Abschlag von 10 pCt. des Wertes der „alten" Aktien Rechnung getragen (§ 41, 1c der Durchführungsbestimmungen von 14. 5. 1926). Daneben aber bleibt zu berücksichtigen, daß auf die Aktie noch eine Nachzahlung zu leisten ist.

Im Eildienst der Deutschen Steuerzeitung vom 25. 6. 1927 Nr. 10 sind auf Seite 290 mehrere Beispiele zusammengestellt, wie die Berechnung vorgenommen werden kann. Der Verfasser hält dort folgendes Ergebnis für richtig: Ausgangspunkt ist der Steuerkurswert der „alten" Aktie, hiervon — da „junge" Aktie — 90 pCt.; sodann ist der nachzuzahlende Betrag zu kürzen; der sich so ergebende Wert ist der volle Wert, der gemäß § 43 des RBG. zu halbieren ist. Diese Auffassung kann nicht richtig sein. Im Interesse der Raumersparung sei von der Wiedergabe der für möglich gehaltenen Berechnungsmethoden abgesehen und auf die Nr. 10 des „Eildienstes" verwiesen. Nach meiner Auffassung kranken sämtliche dort zusammengestellte Methoden an dem gleichen Fehler: es wird die Frage der Beurteilung der auf der Aktie ruhenden Nachzahlungsverpflichtung mit der Frage der B e w e r t u n g s e l b s t verquickt; dies führt in den Beispielen des Eildienstes, insbesondere dem dort gebilligten Beispiel, zu dem merkwürdigen Ergebnis, daß der Nachzahlungsbetrag nur zur Hälfte als Schuld berücksichtigt wird, denn er wird mithalbiert.

Zu einem richtigen Ergebnis kann man nur gelangen, wenn man Wert der Aktie und Nachzahlungspflicht völlig gesondert betrachtet. Es ist also in folgender Weise vorzugehen: Es handele sich als Beispiel um eine I. G. Aktie der Emission des Jahres 1926:

Wert der alten Aktie . . .	326,62 M	(lt. Steuerkursblatt)
Wert der jungen Aktie . . .	293,96 M	(Abschlag 10 pCt.)
hiervon ½ . . .	146,98 M	

Dies ist der Vermögenssteuerwert der Aktie selbst. Nun bleibt weiter zu prüfen, mit welchen Lasten der Besitz der Aktien für den Steuerpflichtigen verknüpft ist. Er hat die volle Aktie erworben, hat aber noch die Verpflichtung, 75 pCt. des Nominalwertes — 750 M — an die Gesellschaft zu bezahlen. Es handelt sich hierbei um eine echte Schuld, die durch die Zeichnung der Aktie bei der Emission entstanden ist. Es besteht keinerlei Veranlassung, diese Schuld anders zu behandeln als andere Schulden des Steuerpflichtigen, als etwa Schulden, die durch Aufnahme eines B a n k kredites zum Erwerb der Aktien entstanden sind. Daß alle Schulden, soweit sie überhaupt steuerlich abzugsfähig sind, in vollem Umfange berücksichtigt werden müssen, unterliegt keinem Zweifel. Dieses Recht des Steuerpflichtigen kann durch Berechnungsmethoden nicht verkürzt werden. Hat also der Aktionär 10 I. G. Aktien zu einem Emissionskurs von 150 pCt. mit einer Anzahlung von 75 pCt. des Nominalwertes erworben, so hat er in der Steuererklärung einerseits die 10 Aktien zum Steuerkurs, gekürzt um 10 pCt. und dividiert durch 2, einzusetzen, er kann aber andrerseits die volle Nachzahlungsverpflichtung mit seinen sonstigen Schulden in Abzug bringen. Nach der Berechnung des „Eildienstes" würde sich für den Steuerpflichtigen ein höheres Vermögen ergeben, wenn er nicht vollbezahlte Aktien besitzt, als wenn er die Aktien bereits voll bezahlt hat. Daß die vollbezahlte Aktie aber keinen niedrigeren Wert haben kann als die unter der Beschränkung des § 179 HGB. ausgegebene nicht vollbezahlte Aktie, bedarf keiner Erläuterung. Daß die vorstehend vertretene Auffassung ein richtiges Ergebnis verbürgt, sei an einigen Beispielen verschieden gestalteter Vermögensanlagen gezeigt (unter den Aktien sind in den nachfolgenden Beispielen nicht „junge" im Sinne des Steuerkursblatts verstanden, um die Berechnung einfacher zu gestalten):

I. Das Vermögen bestehe:

Bar	100 000 M
Hypothek	100 000 M
Steuerpflichtiges Vermögen	= 200 000 M

II. Verwendet werden:

100 000 M zum Ankauf von nominell 100 000 M Aktien, Steuerkurswert 100 pCt.

Vermögensberechnung:

Aktien $\frac{100\,000 \text{ M}}{2}$	50 000 M
Hypothek	100 000 M
Steuerpflichtiges Vermögen	= 150 000 M

III. Verwendet werden:

25 000 M zum Ankauf von 100 000 M Aktien, Steuerkurs 100 pCt. (alte begeb. Aktien), unter Aufnahme einer Schuld von 75 000 M.

Vermögensberechnung:

Aktien $\frac{100\,000 \text{ M}}{2}$	50 000 M	
Bar vorhand. noch	75 000 M	
Hypothek . . .	100 000 M	
		225 000 M
Ab Schuld auf Aktien . .		75 000 M
Steuerpflichtiges Vermögen		= 150 000 M

IV. Gekauft werden:

Für 25 000 M nom. 100 000 M Aktien, Steuerkurswert 100 pCt., Einzahlung ¼.

a) Berechnung nach der Methode des „Eildienstes":

Aktien . .	100 000 M	
Ab Nachz. .	75 000 M	
		25 000 M
½ Wert		12 500 M

Vermögensberechnung:

Aktien	12 500 M	
Rest an Barbestand .	75 000 M	
Hypothek	100 000 M	
Steuerpflichtiges Vermögen		= 187 500 M

b) Berechnung nach obigen Ausführungen:

Aktien $\frac{100\,000\ M}{2}$ . .	50 000 M	
Rest an Barbestand .	75 000 M	
Hypothek	100 000 M	
	225 000 M	
Ab Nachzahlung . .	75 000 M	
Steuerpflichtiges Vermögen		= 150 000 M

Das Vermögen zu IVb weist danach keinen anderen Betrag aus, als sich zu III ergibt: Der Umstand, ob der nicht bezahlte Betrag aus der Zeichnung an die Aktiengesellschaft oder statt dessen etwa an die Bank des Steuerpflichtigen geschuldet wird, kann auf die Höhe des Vermögens keinen Einfluß haben.

Ein Ergebnis, das merkwürdig anmutet, aber durchaus seine Berechtigung hat, zeigt sich, wenn die nicht vollbezahlten Aktien sich in der Hand einer anderen inländischen Gesellschaft befinden, und die Schachtelbestimmungen zur Anwendung gelangen (§ 27 RBewG.). Wird, wie es oben geschehen, die Nachzahlungsschuld nicht vom Wert der Aktien vor der Halbierung, sondern nachträglich gesondert abgezogen, so ist auf der Passivseite der Bilanz der Muttergesellschaft der im Effektenkonto ausgewiesene Betrag der Aktien und daneben noch die Nachzahlungsverpflichtung abzusetzen. Beträgt das Aktienkapital der Tochtergesellschaft 6000 M und ist nur ¼ eingezahlt = 1500 M, dann ergibt sich, wenn das ganze Aktienkapital sich in der Hand einer anderen A. G. befindet, bei einem Paristand der Aktien folgendes Bild (von der Bezeichnung der Aktien als „junge" wird der Einfachheit halber wieder abgesehen):

Aktiva:		Passiva:	
Aktien $\frac{6000\ M}{2}$	3000 M	Aktien gem. § 27 RBewG.	3000 M
		Nachzahlung	4500 M

Es werden mithin bei einem Aktivwert von 3000 M auf der Passivseite 7500 M abgezogen. Dies zunächst auffällige Ergebnis ist durchaus berechtigt. Der Grund der Einführung des Schachtelprivilegs war, die in der Heranziehung des Vermögens bei der Tochtergesellschaft und der die Aktien besitzenden Muttergesellschaft liegende Doppelbesteuerung zu beseitigen. Es soll nicht Vermögen, das bereits bei einer Gesellschaft erfaßt wird, bei einer anderen nochmals zur Besteuerung herangezogen werden. Nun ist aber — in vorstehendem Beispiel — der Betrag von 4500 M bereits bei der Tochtergesellschaft erfaßt, die die Aktien ausgegeben hat. Hat eine Aktiengesellschaft den vollen Gegenwert der ausgegebenen Aktien noch nicht erhalten, dann weist sie trotzdem auf der Passivseite das volle Nominalkapital aus. Entsprechend aktiviert sie den Betrag der noch ausstehenden Einzahlung. Bei diesem Betrage handelt es sich keinesfalls nur um einen Berechnungsposten, der buchmäßig den Ausgleich zu dem voll eingesetzten Kapital bewirken soll. Der Anspruch auf die fehlende Nachzahlung ist vielmehr ein echter Anspruch an den Aktionär aus der Emission, der auch im Konkursfalle vom Konkursverwalter zur Masse geltend gemacht wird. Der Anspruch an den Aktionär ist ein echter Debitorenposten und damit wie jeder andere Vermögenswert der Gesellschaft der Besteuerung unterworfen. Hieraus folgt aber ohne weiteres, daß er in gleicher Höhe beim Schuldner, dem Aktionär im vorliegenden Falle — der Muttergesellschaft —, in Abzug gebracht werden kann.

Würde man hier die in der Steuerzeitung gebilligte Berechnungsmethode anwenden, dann würde sich ein für den Fiskus weitaus günstigeres Bild ergeben: denn da die Nachzahlungsverpflichtung bereits in dem ermittelten Wert der Aktien berücksichtigt ist, kann sie nicht noch einmal abgezogen werden.

Voller Steuerkurswert der Aktien . .	6000 M
Ab Nachzahlung	4500 M
Voller Kurswert	1500 M
½	750 M

Der Besitz der Aktien würde also das Vermögen der Gesellschaft, da die 750 M wieder abgezogen werden (§ 27), in keiner Weise berühren. Es läge aber eine Durchbrechung des Schachtelprivilegs vor, weil der gleiche Nachzahlungsbetrag mit 4500 M bei der Tochtergesellschaft aktiviert werden muß.

In den vorstehenden Ausführungen ist davon ausgegangen, daß der Steuerpflichtige berechtigt ist, gegenüber den mit dem halben Wert angesetzten Effekten die darauf lastenden Schulden in voller Höhe abzuziehen. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, daß dieses Recht keineswegs unbestritten ist. Es wird auch in der Literatur die Auffassung vertreten, daß Schulden nur insoweit vom Vermögen abgezogen werden dürfen, als der Gegenwert im steuerpflichtigen Vermögen berücksichtigt ist (vgl. insbesondere Kühne in Dtsch. Steuerzeitung 1927 Nr. 7 Seite 591, dagegen Meyer in Dtsch. Steuerzeitung Nr. 8 Seite 710). Dies würde für die Bewertung des Kapitalvermögens bedeuten, daß, da Wertpapiere der hier in Betracht kommenden Art stets nur mit dem halben Wert anzusetzen sind, alle darauf ruhenden Schulden — gleichviel ob Schulden bei der Bank oder mangels Vollzahlung bei der Aktiengesellschaft — nur mit der Hälfte zum Abzug zugelassen werden dürfen. Diese Auffassung ließe sich nur aus § 47 Abs. 2 des Reichsbewertungsgesetzes begründen. Sie ist nicht gerechtfertigt:

> § 47 Abs. 2 lautet: Nicht abzugsfähig sind Schulden und Lasten, soweit sie in wirtschaftlicher Beziehung zu Gegenständen stehen, die nicht zum Vermögen im Sinne dieses Gesetzes gehören.

Wenn auch die Aktien aus Gründen der Doppelbesteuerung nur mit dem halben Wert angesetzt werden, so läßt sich nicht in Abrede stellen, daß sie — als Wertpapiere — zum Vermögen des Steuerpflichtigen gehören. Die Frage der Bewertung — halber oder voller Wert — hat mit der Frage der Zugehörigkeit zum Vermögen gar nichts zu tun. Sie bilden nicht etwa nur zur Hälfte Vermögen im Sinne des Gesetzes, sondern sie sind es in vollem Umfange, nur werden sie „als Gegenstände des Vermögens" nur zur Hälfte von der Steuer erfaßt:

A. hat ein Vermögen von 200 000 M, und zwar:

Bar	100 000 M	
Hypothek	100 000 M	= 200 000 M

Er verwendet zum Ankauf von Aktien 100 000 M. Sodann versteuert er:

Aktien $\frac{100\,000\ M}{2}$	50 000 M	
Hypothek	100 000 M	= 150 000 M

Er kauft auf Kredit die gleichen Aktien. Sodann versteuert er:

Bar	100 000 M	
Aktien	50 000 M	
Hypothek . . .	100 000 M	
	250 000 M	
Ab Bankschuld	100 000 M	= 150 000 M wie oben.

An seinem Gesamtvermögen ergibt sich danach kein Unterschied, ob er die Aktien bar oder auf Kredit erworben hat. Ebenso entsteht auch auf der Seite des Veräußerers der Aktien — etwa der Bank — keine Unbilligkeit. Solange sie die Aktien besitzt, genießt sie den Vorteil der Kürzung des halben Wertes, während der Steuerpflichtige den bei ihm noch bar vorhandenen Betrag voll versteuert. Ist der Aktienkauf abgeschlossen, so versteuert die Bank statt der halben Aktien den vollen Gegenwert, und zwar einerlei, ob sie den Kaufpreis bar erhalten oder dem Kunden belastet hat. Es hat lediglich eine Verschiebung in der Vermögensanlage zwischen Bank und Erwerber der Aktien stattgefunden. Eine unbillige Besserstellung des auf Kredit kaufenden Steuerpflichtigen zum Nachteil des Steuerfiskus ist dadurch nicht eingetreten, wie dies im „Eildienst" der Deutschen Steuerzeitung Nr. 11 Seite 326 fälschlich angenommen wird.

Ergänzend sei bemerkt, daß die oben vertretene Auffassung, das nicht eingezahlte Kapital sei bei der emittierenden Gesellschaft unter den Außenständen steuerpflichtig zu aktivieren, nicht überall geteilt wird. Sie wird vom Reichsfinanzhof in der inzwischen bekanntgewordenen Entscheidung Bd. 21 S. 325 ebenfalls vertreten. Verneint wird sie dagegen — in Anlehnung an einen für die frühere Vermögenssteuer ergangenen Erlaß des Reichsfinanzministers — von Professor Flechtheim (vgl. Nr. 5 des Bank-Archivs v. 1. 12. 1927); letzterem mag zugegeben werden, daß aus einer etwa vorhanden gewesenen irrtümlichen Rechtsauffassung der gesetzgebenden Faktoren sich für die betroffenen Gesellschaften Härten ergeben können. An der rechtlichen Beurteilung vermag dieser Gesichtspunkt jedenfalls nichts zu ändern; im Gegenteil scheint die Berufung auf den Härteparagraphen dafür zu sprechen, daß im Grunde auch Flechtheim seine Auffassung nicht unbedingt für zutreffend hält.

Die Halbjahrsbilanzen der österreichischen Banken.

Von Dozent Dr. jur., Dr. rer. pol. **Richard Kerschagl**, Wien.

Die Halbjahrsbilanzen der österreichischen Banken sind nunmehr zum erstenmal erschienen. Ihnen sind langwierige Verhandlungen vorausgegangen, die schließlich dazu führten, daß das Schema den Banken überlassen wurde und daß zunächst Halbjahrsbilanzen erscheinen würden. Die volle Nachahmung des deutschen Musters war also vorerst noch nicht geglückt. Die nunmehr vorliegenden Halbjahrsbilanzen weisen denn auch eine Reihe von Mängeln auf, die eine endgültige Ziehung von Schlüssen auf die derzeitige Gesamtsituation der österreichischen Banken sehr erschweren. Vor allem enthalten die vorliegenden Bilanzen nur Hauptbuchsaldi, sind also mit normalen Abschlußbilanzen am Ende eines jeden Jahres nur mit sehr großen Vorbehalten zu vergleichen, was selbstverständlich ein schwerer Nachteil ist, da ein unmittelbarer rekurrenter Anschluß eigentlich fehlt. Zwei weitere Mängel sind darin zu sehen, daß zwar im allgemeinen das Jahresabschlußschema der Banken festgehalten wurde, daß aber dennoch eine völlig einheitliche Schematisierung, vor allem unter völlig einheitlichen Gesichtspunkten, bei allen Banken noch nicht erzielt worden ist. Der zweite erhebliche Nachteil liegt darin, daß infolge dieser Uneinheitlichkeit der Bilanzen ein Teil der kleineren und mittleren Banken die Bilanzen ausbilanziert hat, ein Teil aber nicht, und sich auf die reine Kontiwiedergabe beschränkte. Schließlich wäre noch zu erwähnen, daß die Bilanzen, deren Veröffentlichungen regelmäßig in den Mitteilungen des Direktoriums der Oesterreichischen Nationalbank erfolgen werden, erst in der zweiten Hälfte Oktober zur Verfügung standen, so daß eine Veröffentlichung erst Anfang November möglich war, also verhältnismäßig spät. Es ist zu hoffen, daß bei künftigen Bilanzen das Intervall kein zu großes sein wird. Jedenfalls aber haben die geschilderten Uebelstände es zweifellos notwendig gemacht, eine noch wesentlich engere Anlehnung an das deutsche Muster durchzuführen, das in vieler Beziehung wirklich als sehr erfolgreich, um nicht zu sagen vorbildlich, angesehen werden muß. Jedenfalls ist die Tatsache, daß man überhaupt wenigstens einmal irgendwelche Halbjahrsbilanzen erhielt, trotz aller Schönheitsfehler und Mängel ein sowohl vom banktechnischen als auch vom wirtschaftspolitischen und wirtschaftsstatistischen Standpunkt aus immerhin als wertvoll zu bezeichnender Fortschritt.

Zunächst die Tabelle der Großbanken:

Buchsaldi der Bestände.

Name der Bank	Kassa S	Portefeuille S	Effektenkonto S	Konsortialbestände S
Allg. öst. Boden-Credit-Anstalt	12 548 480,98	106 891 875,09	55 889 249,95	33 471 599,18
N. Oe. Escompte-Ges.	15 034 708,48	36 253 335,23	6 907 673,77	40 503 334,21
Oest. Credit-Anstalt f. Handel u. Gew. .	19 807 729,63	104 529 526,34	43 487 147,64	32 358 016,94
Wiener Bank-Verein	18 913 702,56	85 677 808,32	8 148 124,47	31 493 046,22

Buchsaldi der Bestände.

Name der Bank	Debitoren S	Realitäten u. Inventar S	Darlehensgeschäft S	Annuitäten S	Kommanditeinlagen S
Allg. öst. Boden-Credit-Anstalt	608 880 760,45	10 000 000,—	31 041 764,19	1 325 717,60	—
N. Oe. Escompte-Ges. . .	297 052 548,50	—,01	—	—	380 000,—
Oest. Credit-Anst. f. Handel u. Gew.	799 166 429,14 [1])	9 647 315,—	—	—	—
Wiener Bank-Verein . . .	328 827 884,77	9 689 124,13	—	—	—

[1]) Inkl. transitorischer Posten.

Buchsaldi der Verpflichtungen plus Aktienkapital und Reserven.

Name der Bank	Aktienkapital u. Reserven S	Kreditoren S	Spareinlagen u. Kassenscheine S
Allg. öst. Boden-Credit-Anstalt	87 000 065,—	681 224 610,39	58 712 734,01
N. Oe. Escompte-Ges.	62 914 898,21	308 341 122,96	24 825 111,32
Oest. Credit-Anst. f. Handel u. Gew.	89 807 120,—	772 427 685,95	145 280 680,69
Wiener Bank-Verein	81 928 370,—	346 073 109,99	54 748 210,48

Buchsaldi der Verpflichtungen plus Aktienkapital und Reserven.

Name der Bank	Tratten S	Pfandbriefe S	Pensionsfonds S
Allg. öst. Boden-Credit-Anstalt	1 490 482,50	31 621 555,54	—
N. Oe. Escompte-Ges.	—	—	50 467,71
Oest. Credit-Anst. f. Handel u. Gew.	1 480 678,05	—	—
Wiener Bank-Verein	—	—	—

Sie gibt überaus charakteristische Aufschlüsse. Am stärksten auffallend ist die vermehrte Machtstellung der Boden-Credit-Anstalt. Sie hat ihre Fusionierung mit der Unionbank und Verkehrsbank nunmehr restlos durchgeführt, ist dadurch in die allererste Reihe gerückt und hat die Credit-Anstalt bereits fast völlig erreicht. Sowohl was die Kreditoren als die Debitoren anbelangt, hat sich diese Summe gegenüber der letzten Jahresbilanz nahezu verdoppelt. Ihr Portefeuillestand ist der größte unter allen Wiener Großbanken, ihre Summe von Aktienkapital und Reserven ist nahezu ebenso groß wie die der Oesterreichischen Credit-Anstalt. Ausschließlich ihr Stand an Spareinlagen und Kassenscheinen gibt keinen richtigen Ueberblick über das ihr tatsächlich zur Verfügung stehende Einlagekapital, da sie ihre eigene Sparkasse hat, welche das Gros ihrer Spareinlagen entgegennimmt. Auch haben die Unionbank und die Verkehrsbank in dem Moment, wo sie mit der Boden-Credit-Anstalt fusioniert wurden, aus leicht begreiflichen Gründen gerade ein verhältnismäßig niedriges Niveau an Spareinlagen aufzuweisen gehabt. Die größte Bank ist heute noch immer die Credit-Anstalt; es hatte Ende 1926 ihre Bilanz eine geradezu ungeheure Zunahme der einzelnen Bilanzposten aufzuweisen, welche sich aus der Fusion der Credit-Anstalt mit der Anglobank ergeben haben. Dieser Prozeß scheint nunmehr zu einem gewissen Abschluß gelangt zu sein, da noch immer eine Zunahme, aber keineswegs eine solche von ganz großen Dimensionen zu verzeichnen ist. Die Bank ist übrigens, was Aktienkapital und Reserven anbelangt, noch immer führend. Für die große Solidität ihrer Geschäftsführung ist der Umstand sehr bemerkenswert, daß ihr Wechselportefeuille eine ganz ausgesprochen führende Rolle unter ihren Aktiven einnimmt. Auch ihr Einlagenstand ist ein außerordentlich achtunggebietender. Der Wiener Bank-Verein weist ein nahezu überraschendes Wachstum auf. Sowohl was die eigenen Mittel anbelangt, als auch was die Summe der Kreditoren und Debitoren betrifft, hat er sehr schöne Ziffern zu verzeichnen. Bei der Escompte-Gesellschaft sind einige Posten besonders in die Augen springend. Zunächst einmal die Tatsache, daß diese Bank einen ganz besonders

Buchsaldi der Verpflichtungen plus Aktienkapital und Reserven.

Name der Bank	Aktienkapital und Reserven S	Kreditoren S	Spareinlagen und Kassenscheine S	Tratten S	Pfandbriefe S
Bankanstalt der I. öst. Spar-Casse	6 922 000,—	54 168 550,59	—	—	—
Oest. Credit-Institut für öff. Unternehmungen	10 267 317,16	44 790 800,10	2 588 421,08	—	1 162 766,31 (und Obligationen)
Zentral-Europäische Länderbank	30 735 136,86	238 086 431,01	47 816 765,28	828 422,66	—
Mercurbank	16 100 000,—	94 579 314,73	15 635 861,06	142 106,78	—
Bank f. Steiermark	352 657,89	7 750 130,41	756 645,25	45 000,—	—
Salzbg. Kredit- u. Wechselbank	1 000 000,—	9 666 476,38	202 239,44	—	—
Steierm. Escomptebank, Graz	2 503 880,62	13 525 548,44	4 652 263,—	—	—
Süddeutsche u. Heimstätten-Bk. A. G., Graz	405 790,77	1 751 108,66	1 442 980,78	—	—

Buchsaldi der Bestände.

Name der Bank	Kassa S	Portefeuille S	Effektenkonte S	Konsortialbestände S
Bankanstalt der I. öst. Spar-Casse	948 824,63	977 004,16	1 768 778,85	—
Oest. Credit-Institut f. öff. Unternehmungen	5 127 053,21	5 414 434,30[2])	1 530 833,28	209 978,46[3])
Zentral-Europäische Länderbank	6 254 116,80	67 536 236,39	17 238 989,—	18 115 974,90
Mercurbank	6 194 451,33	9 800 737,91	2 200 904,84	9 736 563,03
Bank f. Steiermark	115 180,62	258 389,34	385 722,42	311 016,80
Salzbg. Kredit- u. Wechselbank	117 195,14	856 659,48	226 802,13	4 961,92
Steierm. Escomptebank, Graz	421 385,35	2 556 529,89	1 315 732,94	295 179,31
Süddeutsche u. Heimstätten-Bk. A. G., Graz	14 599,23	11 017,17	45 704,63	—

²) Wechsel und Devisen.

³) Beteiligungen.

Buchsaldi der Bestände.

Name der Bank	Debitoren S	Realitäten u. Inventar S	Bankguthaben S	Unterlagen für Obligationen u. Pfandbriefe S
Bankanstalt d. I. öst. Spar-Casse . . .	57 336 222,74	59 720,21	—	—
Oesterr. Credit-Institut f. öff. Unternehmungen	45 284 823,50	79 415,59	—	1 162 766,31
Zentral-Europäische Länderbank	150 673 843,90	2 894 339,03	54 753 255,79	—
Mercurbank	95 524 625,46	3 000 000,—	—	—
Bank f. Steiermark	7 186 084,07	142 552,30	—	—
Salzbg. Kredit- u. Wechselbank	6 456 306,66	86 330,77	3 120 459,72	—
Steiermärk. Escomptebank, Graz	14 492 864,57	1 600 000,—	—	—
Süddeutsche u. Heimstätten-Bk. A. G., Graz	2 526 106,34	1 002 452,84	—	—

Buchsaldi der Verpflichtungen plus Aktienkapital und Reserven.

Name der Bank	Aktienkapital und Reserven S	Kreditoren S	Spareinlagen und Kassenscheine S	Tratten S
Arbeiterbank	1 560 000,—	29 258 867,05	2 374 267,65	—
Italo-Wiener Creditbank	881 100,—	19 561 202,04	237 637,48	148 415,50
N. Oe. Gewerbe- u. Handelsbank	175 797,23	3 212 293,95	—	—
Oest. Kommunalbk.	1 223 486,46	5 839 201,58	59 879,93	—
„Kompaß“ Allg. Kredit- u. Garantie-Bank	5 679 198,95	23 341 681,60	1 773 235,24	—
Bank f. Oberöst. u. Salzburg	2 500 000,—	37 027 827,09	8 067 890,-	—
Eisenstädter-Bk. f. d. Burgenland A. G. .	200 068,24	426 140,93	842 431,97	475 227,27

Buchsaldi der Bestände.

Name der Bank	Kassa S	Portefeuille S	Effektenkonto S	Konsortialbestände S
Arbeiterbank	4 977 401,13	3 536 377,58	508 084,33[4]	—
Italo-Wiener Creditbank	425 781,48	2 329 937,62	281 204,87	646 090,64
N. Oe. Gewerbe- u. Handelsbank	151 240,82	477 218,52	155 133,92	—
Oest. Kommunalbk.	393 887,90	2 263 912,44	207 775,86	—
„Kompaß“ Allg. Kredit- u. Garantie-Bank	1 082 955,29	1 918 588,62	518 553,85	871 300,45[5])
Bank f. Oberöst. u. Salzburg	1 295 454,05	8 224 259,09	2 168 606,89	610 005,57
Eisenstädter-Bk. f. d. Burgenland A. G. .	34 058,78	864 215,07	82 105,23	—

[4]) Effekten- u. Beteiligungskonto. [5]) Beteiligungen.

Buchsaldi der Bestände.

Name der Bank	Debitoren S	Realitäten u. Inventar S	Bankguthaben S	Provenue-Reserve S
Arbeiterbank	24 473 949,22	72 729,87	—	—
Italo-Wiener Creditbank	17 106 576,46	73 146,50	—	—
N. Oe. Gewerbe- u. Handelsbank	2 473 482,23	138 973,65	—	—
Oest. Kommunalbk.	4 194 704,98	87 000,—	—	—
„Kompaß“ Allg. Kredit- u. Garantie-Bank	22 402 861,53	1 081 803,34	2 128 035,—	68 734,47
Bank f. Oberöst. u. Salzburg	33 854 241,49	1 443 150,—	—	—
Eisenstädter-Bk. f. d. Burgenland A. G. .	973 753,55	76 770,—	—	—

hohen Kassenstand aufweist, eine Sache, die sich daraus erklärt, daß die Escompte-Gesellschaft der Bankier der reichen Gemeinde Wien ist. Ferner springt in die Augen das verhältnismäßig sehr kleine Portefeuille und der verhältnismäßig sehr große Stand an Konsortialbeteiligungen, eine Erscheinung, die zweifellos gewisse Schlüsse auf das Verhältnis dieser Bank zu ihren Industrien zuläßt. Schließlich sei noch erwähnt, daß diese Bank das kleinste Effektenkonto aufweist, also auch ein Detail, das die spezifische Art ihrer Geschäftsgebarung charakterisiert.

Im allgemeinen läßt sich sagen, daß aus den Halbjahrsbilanzen sich eine große Liquidität der Großbanken erkennen läßt, ebenso wie eine Zunahme ihres Geschäftsumfanges und ein weiteres Umsichgreifen der englischen Geschäftsmethoden, deren Anwendbarkeit für Oesterreich ursprünglich nicht überall restlos anerkannt worden ist.

Recht interessant sind auch die Bilanzen der Klein- und Mittelbanken, die uns in zwei Gruppen vorliegen, nämlich in der Gruppe derjenigen, welche ausbilanziert haben und derjenigen, welche nicht ausbilanziert haben.

In diesen Gruppen sind es namentlich zwei Banken, welche in ganz eklatanter Weise hervortreten, nämlich die Länderbank und die Mercurbank. Insbesonders die Länderbank weist eine außerordentlich starke Position auf. Ihr Stand an Spareinlagen und Kassenscheinen beträgt rund 48 Millionen Schilling, kommt also dem der Großbanken sehr nahe. Ihr Portefeuille beträgt etwa 68 Millionen Schilling, ist also so groß wie das aller übrigen Mittel- und Kleinbanken zusammengenommen und doppelt so groß als z. B. das der Niederösterreichischen Escompte-Gesellschaft. Dabei sind ihre Konsortialbestände nicht allzu groß und sie weist auch das günstigste Verhältnis zwischen Debitoren und Portefeuille aus. Diese Bank, welche sich in den letzten Jahren insbesonders stark mit dem Warengeschäfte beschäftigte, weist in dieser Halbjahrsbilanz ein besonders günstiges Portefeuille auf. Ihr

zunächst kommt die Mercurbank, die ebenfalls ein für eine Mittelbank schöne Kapitalsstärke und ein günstiges Liquiditätsverhältnis aufweist. Als drittes schließlich folgt das Oesterreichische Credit-Institut für öffentliche Unternehmungen und Arbeiten. Es ist weit über seine ursprüngliche Bedeutung hinausgewachsen dadurch, daß es mit der Liquidierung — allerdings meist kommissionsweisen Liquidierung — von ins Wanken geratenen Banken betraut worden ist; es ist heute gewissermaßen eine Art halboffizielles Liquidierungsinstitut geworden, das recht schöne Erfolge auszuweisen hat, die auch in dem Anwachsen der einzelnen Bilanzposten zum Ausdruck kommen.

Was die übrigen Mittel- und Kleinbanken anbelangt, so genügt wohl eine summarische Bemerkung darüber. Sie weisen durchaus keine unerwarteten Ergebnisse auf. Vielleicht fällt es bei der Arbeiterbank auf, daß sie einen Kassenstand hat, der höher als ihr Gesamtportefeuille ist und daß überhaupt bei den meisten Kleinbanken der Kassastand ein verhältnismäßig höherer ist, was sicher ein günstiges Liquiditätszeugnis darstellt. Bei einzelnen Provinzbanken ist es auch nicht zu verkennen, daß die Inventar- und Realitätenbewertung im Rahmen des Eigenkapitals einen verhältnismäßig sehr hohen Grad erreicht hat. Es wäre schließlich wohl auch noch zu erwähnen, daß der Spareinlagenstand bei den Provinzbanken zusammengenommen knapp den einer Wiener Mittelbank und nur Bruchteile des Spareinlagenstandes einer Wiener Großbank erreicht, eine Erscheinung, welche das Verhältnis von Wien zu den Ländern in seiner finanziellen und Kapitalsbedeutung nach Abschluß der Bankenkrisen deutlich genug charakterisiert. Alles in allem läßt sich aber auch hier sagen, daß das, was übergeblieben ist, sich durchschnittlich in einem guten und entwicklungsfähigem Zustande befindet.

Berichtigung.

In Nr. 6 vom 20. v. M. sind auf Seite 79 einige Worte in der linken Spalte Absatz 2 in Zeile 15 ausgefallen. Es muß richtig heißen: Carl Heumann i. Fa. Bayer & Heinze, Chemnitz; Dr. G. Hirschland usw.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

Zu §§ 868, 138 BGB.

Ein Vertrag über die Sicherungsübereignung aller Vermögenswerte ist nur dann sittenwidrig, wenn der Kreditgeber sich der Möglichkeit einer Schädigung der übrigen Gläubiger bewußt war.

Die Vereinbarung eines Kommissionsverhältnisses bewirkt gültigen Besitz- und Eigentumübergang, auch wenn die Parteien fälschlich der Meinung waren, Besitz und Eigentum seien schon wirksam übergegangen.

Urteil des RG. vom 21. 10. 1927 — VI 315. 27 —[1]).

Die Beklagte hat zur Sicherung eines bereits gewährten und erschöpften Kredits von 20 000 M und eines zu gewährenden weiteren Kredits von 15 000 M mit dem Inhaber der Firma B. & K., dem Kaufmann Louis K. einen Sicherungsübereignungsvertrag nebst Nachtrag abgeschlossen. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß K. zu einer Zeit, als er bereits stark überschuldet war, zu dem Zwecke, einen neuen Kredit zu erhalten, der aber zur Herbeiführung der Wiedergesundung seiner Verhältnisse bei weitem nicht ausreichte, sich seines ganzen gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens bis auf einige unwesentliche Bestandteile entäußert und dadurch seinen übrigen bereits vorhandenen und zukünftigen Gläubigern jede Möglichkeit entzogen hat, für ihre Forderungen eine nennenswerte Befriedigung zu finden; daß er auch sein Vorgehen verheimlichte, um weiterhin als selbständiger und kreditwürdiger Kaufmann zu gelten.

Die Revision bemängelt, daß das Geschäft als sittenwidrig für nichtig erklärt worden ist, obwohl der Beklagten ein sittenwidriges Verhalten bei dessen Abschluß nicht zur Last falle. Das Reichsgericht hat zwar in ständiger Rechtsprechung, abweichend von der Regel, daß die Nichtigkeit eines Vertrages wegen Unsittlichkeit nach § 138 Abs. 1 BGB. ein beiderseitiges sittenwidriges Handeln verlange, auch dann schon Nichtigkeit angenommen, wenn das Rechtsgeschäft seinem Inhalt und Gegenstand nach sich als offenbar unsittlich darstellt (RGZ. Bd. 78 S. 353; Bd. 93 S. 30; Bd. 99 S. 107 Warn. Rspr. 1910 Nr. 49) oder, wenn ein unsittliches Handeln der einen Partei gegen die andere in Frage kommt, so bei Knebelungsverträgen (RGZ. Bd. 93 S. 30; Bd. 108 S. 213, 217; Bd. 114 S. 341). Es fragt sich aber, ob einer dieser Ausnahmefälle hier vorliegt.

Aus dem Inhalte des Vertrages an sich ergibt sich noch nicht, daß K. sein gesamtes Vermögen bis auf einige unwesentliche Vermögenswerte der Beklagten zur Sicherheit übereignet hat, er enthält auch keine Vereinbarung, daß die Sicherungsübereignung den anderen Gläubigern gegenüber geheimzuhalten sei. Sicherungsübereignet sind das Warenlager und die zukünftig in das Lager eingebrachten Waren, sowie die aus dem kommissionsweisen Verkaufe dieser Waren entstehenden zukünftigen Forderungen. Ein Vertrag dieses Inhalts ist keineswegs unter allen Umständen sittenwidrig (vgl. JW. 1921, 1363 Nr. 6); er ist nur dann sittenwidrig, wenn durch die Sicherungsübereignung zugunsten des einen Gläubigers der Schuldner mangels weiterer genügender Mittel nicht mehr in der Lage ist, seine anderen vorhandenen und zukünftigen Gläubiger zu befriedigen und dies den Vertragsparteien bewußt war. Diese die Sicherungsübereignung erst zu einer unsittlichen stempelnden Umstände lassen sich aus dem Inhalte und Gegenstande des Vertrages nicht ersehen. Der Vertrag stellt sich also nicht schon seinem Inhalte und Gegenstande nach als ein gegen die guten Sitten verstoßender dar. Dann genügt aber auch nicht, um seine Nichtigkeit wegen Unsittlichkeit zu begründen, die bloß objektive Feststellung, daß durch die erfolgte Sicherungsübereignung der Schuldner aller Mittel zur Befriedigung seiner übrigen Gläubiger entblößt worden ist, auch nicht in subjektiver Hinsicht die Feststellung, daß der Schuldner durch Verheimlichung seines Vorgehens seine übrigen Gläubiger über seine Kreditwürdigkeit getäuscht hat, sondern es muß auch auf der Seite der Beklagten, wenn auch nicht die Absicht der Gläubigerschädigung, so doch das Bewußtsein, mindestens der Möglichkeit, daß durch die Sicherungsübereignung die übrigen Gläubiger des K. geschädigt würden, vorgelegen haben. Es muß also ein beiderseitiges sittenwidriges Handeln der Vertragsparteien festgestellt werden können (vgl. RGZ. Bd. 97 S. 255). Nun hat das Berufungsgericht festgestellt, daß die Beklagte zur Zeit des Vertragsschlusses den K. trotz der Sicherungsübereignung noch für einen begüterten und kreditwürdigen Mann gehalten hat, daß sie von K. über seine wirklichen Vermögensverhältnisse getäuscht worden sei. Wenn die Beklagte nach dieser Feststellung wirklich gutgläubig gewesen wäre, so würde der Vertrag nicht als sittenwidrig für nichtig erklärt werden können. Aber das Berufungsgericht wird diese Feststellung einer Nachprüfung unterziehen müssen.

Das Berufungsgericht hat seinem ersten Entscheidungsgrunde noch einen zweiten hinzugefügt, der, falls er rechtlich nicht zu beanstanden wäre, die Entscheidung selbständig zu tragen geeignet sein würde. Es ist nämlich der Ansicht, daß eine wirksame Uebereignung nicht stattgefunden habe. Daß der Uebereignungswille vorhanden gewesen sei, nimmt der Vorderrichter zwar an, er verneint aber einen gültigen Besitzübergang. Nun mag ihm darin nicht entgegengetreten werden, daß eine Uebergabe nach § 929 BGB. nicht erfolgt ist. Insofern sind die Ausführungen der Urteilsbegründung rechtlich nicht zu beanstanden. Anders aber, soweit auch eine Besitzübertragung durch Besitzkonstitut verneint wird. Unbedenklich stellt die Vertragsbestimmung, daß „die Kreditnehmerin zum kommissionsweisen Verkauf der Waren berechtigt und verpflichtet ist, den Erlös in seiner Gesamtheit jeweils unverzüglich an die Bank abzuführen“ eine Vereinbarung im Sinne des § 868 BGB. dar; es ist dadurch ein Rechtsverhältnis begründet worden, vermöge dessen der Schuldner der Beklagten gegenüber auf Zeit zum Besitze der Waren berechtigt und ver-

[1]) Mitgeteilt von Herrn Rechtsanwalt Dr. Friedrich Freudenreich, München.

pflichtet war, die Beklagte also mittelbare Besitzerin wurde. Der Berufungsrichter meint aber, weil die Parteien auf dem Standpunkt gestanden hätten, die Bank sei bereits durch Uebergabe nach § 929 BGB. Eigentümerin der zum Warenlager gehörigen Waren geworden, so hätten sie nicht den Willen gehabt und nicht haben können, nicht einmal daran gedacht und denken können, durch Besitzkonstitut nochmals Eigentum zu übertragen.

Diese Auffassung ist nicht frei von Rechtsirrtum. Freilich hat der erkennende Senat in dem in Seuff. Arch. Bd. 76 S. 33 abgedruckten Urteil einmal ausgesprochen, der Wille, die Uebergabe durch die Begründung eines mittelbaren Besitzes des Erwerbers zu ersetzen, sei nicht vorhanden, wenn die Beteiligten den Eigentumsübergang als schon geschehen voraussetzen. Der Satz kann aber in dieser Allgemeinheit nicht aufrecht erhalten werden. Richtig ist zwar, daß der rechtsgeschäftliche Wille der Parteien, durch Besitzkonstitut die Uebergabe zu ersetzen, vorhanden sein muß (RGZ. Bd. 98 S. 133). Aber wenn die Vertragsparteien den Willen hatten, daß die betreffenden Sachen in das Eigentum der Beklagten übergehen sollten, daß ihr also auch der Besitz, als ein zum Eigentumsübergang notwendiges Erfordernis, übertragen werden sollte, so genügte jede Handlung, die objektiv geeignet ist, den Besitzübergang herbeizuführen, ohne Rücksicht, ob die Parteien sich über die rechtliche Bedeutung und Wirkung ihrer Abrede, nämlich der Begründung des Kommissionsverhältnisses, klar gewesen zu sein brauchten (RG. in JW. 1915 S. 445 Nr. 4). Es ist aber auch ausgeschlossen, daß die Parteien an diese Art der Besitzübertragung gar nicht gedacht hätten; denn es ist allgemein üblich, bei Sicherungsübereignung eines Warenlagers die Waren im unmittelbaren Besitze des Schuldners zwecks Fortführung des Geschäftsbetriebes zu belassen und ein Rechtsverhältnis der in § 868 BGB. bezeichneten Art zu vereinbaren, wie es auch hier geschehen ist. Der geschäftskundigen Beklagten ist dies sicherlich nicht unbekannt gewesen. Für den Besitzübergang an den in Fortführung des Geschäftsbetriebes vom Schuldner zukünftig angeschafften und in das Lager verbrachten Waren ist das Besitzkonstitut sogar die einzig mögliche Form der Eigentumsübertragung auf den Gläubiger. Hatten die Parteien also, wie feststeht, allgemein den Willen der Uebereignung, so hatten sie auch den Willen des Besitzübergangs in jeder hierzu rechtlich geeigneten Form, und man kann deshalb nicht sagen, daß, wenn sie zunächst irrtümlich glaubten, der Besitzübergang könne durch die zwischen K. und dem Vertreter der Beklagten gepflogene Uebernahmeverhandlung herbeigeführt werden, sie nicht auch den Willen gehabt hätten, die Uebereignung durch Besitzkonstitut zu verwirklichen.

II. Steuerrecht.

Zu § 16 EinkStG.

Ausgaben, zu denen jemand auf Grund eines Ehrenamtes veranlaßt wird, sind unter Umständen als Werbungskosten abzugsfähig.

Urteil des RFH. vom 17. 3. 27 — VI A 95. 27 — abgedr.: RFH. 21, 84.

Der Steuerpflichtige ist Direktor der O. und ehrenamtlich Konsul. Im Veranlagungszeitraume hat er Unterschlagungen eines Angestellten im Konsulatsbüro in Höhe von 5000 RM. gedeckt, ohne dazu verpflichtet zu sein. Die Vorinstanz hat einen Abzug dieser 5000 RM. von seinen Einkünften zugelassen. Die Rechtsbeschwerde des Finanzamts ist unbegründet.

Die Vorinstanz hat festgestellt, daß der Steuerpflichtige das Amt als Konsul mit Rücksicht auf seine Berufsstellung übernommen hat. An diese Feststellung ist der Senat gebunden, sofern sie nicht dem klaren Inhalt der Akten widerspricht oder ein Verfahrensmangel dargetan wird; beides kommt nicht in Frage. Geht man von dieser tatsächlichen Feststellung aus, so war die Uebernahme des Ehrenamts durch den Steuerpflichtigen im wirtschaftlichen Sinne nicht freiwillig, sondern durch seine Berufsstellung verursacht. Es ist dabei gleichgültig, ob er die Uebernahme hätte ablehnen können, es genügt, daß er sie als im Interesse seiner Gesellschaft liegend erachtete; denn es ist selbstverständlich, daß ein höherer Angestellter nicht nur das zu tun hat, was nach seinem Anstellungsvertrage zweifellos zu seinen Pflichten gehört, sondern darüber hinaus, was nach seiner Meinung im Interesse der Gesellschaft liegt. Führt nun die Erfüllung von Verpflichtungen aus einem Anstellungsvertrage zu Ausgaben des Angestellten, für die er von seinem Arbeitgeber keinen Ersatz verlangen kann, so liegen insofern Werbungskosten vor, als der Angestellte sich durch den Abschluß des Anstellungsvertrags, welcher ja zur Erlangung von Einkünften geschlossen ist, der Möglichkeit des Entstehens der Verpflichtung zu diesen Ausgaben ausgesetzt hat (vgl. RFH. 20, 208 ff. insbesondere S. 210). Im vorliegenden Falle ist allerdings eine rechtliche Verpflichtung zur Deckung der Unterschlagungen nicht entstanden. Aber wenn der Steuerpflichtige glaubte, dies seiner Stellung als Konsul in Verbindung mit seiner Stellung als Direktor der O. schuldig zu sein, so handelt es sich wirtschaftlich um eine Ausgabe, die letzten Endes durch seine Anstellung verursacht ist. Es bedarf nicht der Feststellung, daß er sich zu ihr durch die Besorgnis, er könne seine Stellung als Konsul verlieren oder Nachteile in seiner Laufbahn erleiden, veranlaßt gesehen hat.

Statistischer Teil.

Bearbeitet von **Paul Kroszewski**, Berlin-Grunewald.

Die seit 1924 im Auslande aufgelegten deutschen Anleihen und ihr Dienst.

Als im vergangenen Vierteljahr die deutschen Auslandsanleihen im Mittelpunkt des Interesses standen, zeigten die von verschiedenen amtlichen und privaten Stellen gemachten Angaben über die langfristige Auslandsverschuldung Deutschlands bemerkenswerte Abweichungen voneinander. Die Ursachen hierfür sind recht verschiedenartig. In erster Linie ist zu prüfen, ob die Dawes-Anleihe (s. u.) mitgerechnet ist oder nicht. Ferner ist zu beachten, bis zu welcher kürzesten Laufzeit die Anleihe noch als langfristig bezeichnet wird; auch ist es von Bedeutung, ob nur die zur Zeichnung öffentlich aufgelegten Anleihen oder auch die von ausländischen Banken oder Bankengruppen gewährten langfristigen Kredite — die nicht immer mit Sicherheit der Oeffentlichkeit bekannt werden — berücksichtigt wurden. Schließlich darf nicht vergessen werden, daß Nachrichten über Anleihen veröffentlicht wurden, die schließlich doch nicht zustande kamen oder in andern (Sammel-) Anleihen aufgingen.

Ein recht wichtiges Moment sind die Tilgungen und Rückzahlungen, deren Berücksichtigung um so notwendiger wird, je stärker sie sich im Laufe der Zeit auswirken, die aber bisher u. W. nur ein einziges Mal und auch wohl nur auf Grund von Schätzungen erwähnt wurden.

Diese Erwägungen führten dazu, eine Untersuchung anzustellen lediglich über diejenigen Anleihen, die zur öffentlichen Zeichnung im Ausland aufgelegt und dadurch auch mit einem hohen Grad der Vollständigkeit statistisch einwandfrei erfaßbar wurden. Die Prüfung des zur Verfügung stehenden Materials ergab mancherlei Unstimmigkeiten, Doppelzählungen und Lücken. Es wurde daher versucht, unter Heranziehung der veröffentlichten Prospekte und unter kritischer Aussonderung ein möglichst lückenloses und einwandfreies Ergebnis zu erzielen. Insgesamt fanden sich Angaben über 211 Anleihen. Hiervon wurden 9 als nicht zustande gekommen gänzlich ausgeschieden. 5 Anleihen über zusammen 50,4 Mill. RM wurden seit 1924 vom Saargebiet aufgenommen, das hier außer Betracht bleiben soll. 12 langfristige (= mindestens 3jährige) Anleihen wurden ohne Inanspruchnahme des offenen Marktes direkt gewährt, und zwar

1924:	36,7 Mill. RM
1925:	25,9 „ „
1926:	42,6 „ „
1927:	6,5 „ „
zusammen	111,7 Mill. RM.

Wieviele solcher Darlehen außerdem bestehen, ohne daß sie bekanntgeworden sind, entzieht sich der Beurteilung.

Es blieben 185 Anleihen übrig, die einzeln nach Valuten- und Reichsmarknennwert, Emissionsdatum, Emissionskurs, Tilgungszahlungen gemäß Tilgungsplan und termingemäßen Zinszahlungen (unter Berücksichtigung ihrer Verminderungen durch Tilgungszahlungen) bis Ende 1928 rechnerisch ausgewertet wurden. Im allgemeinen konnten naturgemäß nur die pflichtmäßigen Tilgungszahlungen berücksichtigt werden; soweit jedoch Kündigungen und Rückkäufe bekannt wurden, sind sie mit eingerechnet worden. Aufnahmen neuer Anleihen zur Ablösung älterer Anleihen konnten also ohne Trübung des

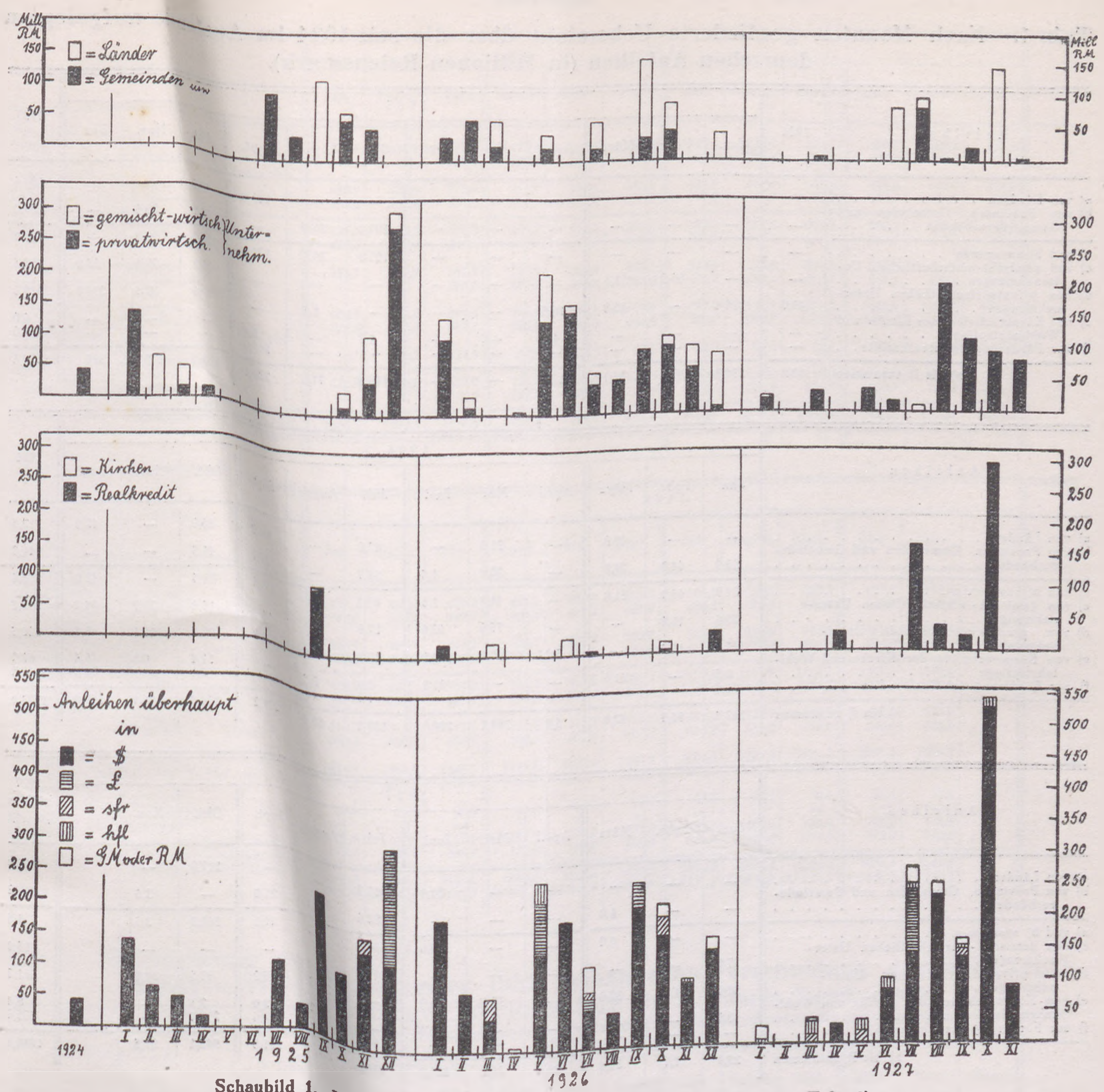


Schaubild 1. Die im Auslande aufgelegten deutschen Anleihen (vgl. Tab. 1).
(Anleihesummen von weniger als 3 Mill. RM kommen des Maßstabes wegen nicht zum Ausdruck.)

Gesamtbildes als Neuzugang eingesetzt werden, da gleichzeitig die abzulösende Anleihe bzw. ihr noch vorhandener Rest als Tilgung kompensierend in die Erscheinung trat.

Wurde von einem Anleihebetrage nur ein Teil öffentlich aufgelegt und der Rest unter der Hand begeben, so wurde der ganze Betrag eingesetzt. Eine Beschränkung auf Anleihen von mindestens drei Jahren Laufzeit fand jedoch nicht statt; Kriterium allein war die Zeichnungsauflegung. Zur Orientierung sei hier erwähnt, daß von den 185 Anleihen

7	über	205,8	Mill. RM	eine Laufzeit	bis zu 1 Jahr,
1	„	4,2	„ „	„ „	von 2 Jahren,
4	„	64,0	„ „	„ „	„ 3 „
2	„	58,8	„ „	„ „	„ 4 „
5	„	174,3	„ „	„ „	„ 5 „
2	„	1,2	„ „	„ „	„ 6 „

haben; bei allen übrigen Anleihen beträgt die Laufzeit 10 und mehr Jahre.

Es sei hier bemerkt, daß die Dawes-Anleihe nicht in der Uebersicht enthalten ist, da ihr Schuldendienst unter die Reparationsleistungen fällt. Unter dem Gesichtspunkt der Belastung der deutschen Wirtschaft durch die äußeren Kriegslasten und durch den Auslandsanleihedienst würde sonst die Dawes-Anleihe-Annuität doppelt gezählt werden. Der Nennwert dieser Anleihe hat sich von rund 965 Mill. RM im Herbst 1924 auf rund 885 Mill. RM im Herbst 1927 verringert; ihre Annuität für den Abschnitt September 1926 bis August 1927 betrug 91 Mill. RM.

Bei der Darstellung der Anleihen wurden zur besseren Uebersicht sechs Gruppen gebildet, von denen a) bis e) Schuldnergruppen, f) den Verwendungszweck kennzeichnen.

In der Gruppe b) wurden auch die Anleihen öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute aufgenommen, soweit sie nicht in die Gruppe f) fallen. Auch die durch Kommunalobligationen gedeckte Anleihe einer Hypothekenbank fand hier Aufnahme.

Die Gruppe c) „gemischt-wirtschaftliche Unternehmungen" umfaßt die Anleihen derjenigen produktiven Unternehmungen, die sich zum größeren Teile im Besitze der öffentlichen Hand befinden oder unter ihrem Einfluß stehen. So ist hier vor allem die Viag zu nennen; im übrigen handelt es sich fast ausschließlich um Elektrizitätswerke.

In die Gruppe e) (Kirchen- und Wohlfahrtspflege) wurde auch die Anleihe einer Ortskrankenkasse eingereiht.

Die letzte Gruppe umfaßt alle Anleihen, die der Förderung des (städtischen und ländlichen) Realkredits dienen, gleichgültig, ob die Anleihenehmerin eine Unternehmung des öffentlichen oder privaten Rechts ist.

Tab. 1. Nach Monaten gegliederte Uebersicht über die seit 1924 im Auslande aufgelegten deutschen Anleihen (in Millionen Reichsmark).

Anleihen	1924	1925 Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	1925
a) von Ländern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	126,0	12,6	—	—	138,6
b) von Provinzen, Gemeinden und Gemeindeverbänden	—	—	—	—	—	—	—	105,0	36,5	—	64,1	50,4	—	256,0
a) und b) zusammen	—	—	—	—	—	—	—	105,0	36,5	126,0	76,7	50,4	—	394,6
c) von gemischt-wirtschaftlichen Unternehmungen	—	—	63,0	31,5	—	—	—	—	—	—	25,2	72,6	25,2	217,5
d) von privatwirtschaftlichen Unternehmungen	42,0	134,4	—	16,8	16,8	—	—	—	1,3	—	12,6	52,5	294,9	529,3
e) von Körperschaften der Kirche und Wohlfahrtspflege	—	—	—	—	1,0	—	—	1,6	—	3,4	—	—	—	6,0
f) zur Förderung des Realkredits	—	—	—	—	—	—	—	—	—	105,0	—	—	—	105,0
a) bis f) zusammen	**42,0**	**134,4**	**63,0**	**48,3**	**17,8**	—	—	**106,6**	**37,8**	**234,4**	**114,5**	**175,5**	**320,1**	**1252,4**

Anleihen	1926 Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	1926
a) von Ländern	—	—	40,8	—	21,0	—	42,0	—	124,8	42,0	—	42,0	312,6
b) von Provinzen, Gemeinden und Gemeindeverbänden	34,9	64,0	21,0	—	20,8	1,5	18,7	—	33,6	46,5	—	—	241,0
a) und b) zusammen	34,9	64,0	61,8	—	41,8	1,5	60,7	—	158,4	88,5	—	42,0	553,6
c) von gemischt-wirtschaftlichen Unternehmungen	33,6	16,8	—	—	75,6	12,6	17,9	—	—	15,0	35,7	84,0	291,2
d) von privatwirtschaftlichen Unternehmungen	117,6	10,5	—	5,0	146,8	160,9	45,7	52,9	100,8	105,0	69,6	8,8	823,5
e) von Körperschaften der Kirche und Wohlfahrtspflege	0,5	—	21,0	—	—	25,8	0,8	0,5	—	11,4	0,8	1,4	62,0
f) zur Förderung des Realkredits	21,0	—	—	—	—	—	4,0	—	—	5,0	—	32,8	62,8
a) bis f) zusammen	**207,5**	**91,3**	**82,8**	**5,0**	**264,1**	**200,8**	**129,1**	**53,4**	**259,2**	**224,8**	**106,1**	**169,0**	**1793,0**

Anleihen	1927 Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.	Okt.	Nov.		1927 bis Nov. einschl.
a) von Ländern	—	—	—	—	—	84,0	15,3	—	—	147,0	—		246,3
b) von Provinzen, Gemeinden und Gemeindeverbänden	—	—	6,0	—	—	—	83,6	4,2	21,0	—	3,5		118,3
a) und b) zusammen	—	—	6,0	—	—	84,0	98,9	4,2	21,0	147,0	3,5		364,6
c) von gemischt-wirtschaftlichen Unternehmungen	5,1	—	—	—	—	—	10,1	—	—	—	—		15,2
d) von privatwirtschaftlichen Unternehmungen	20,0	1,7	32,0	—	35,1	16,9	—	206,8	117,2	97,5	84,0		611,2
e) von Körperschaften der Kirche und Wohlfahrtspflege	0,9	—	—	—	—	1,0	—	2,2	2,0	2,3	—		8,4
f) zur Förderung des Realkredits	—	—	—	29,4	—	—	167,8	38,0	21,6	298,2	—		555,0
a) bis f) zusammen	**25,9**	**1,7**	**38,0**	**29,4**	**35,1**	**101,9**	**276,9**	**251,2**	**161,8**	**545,1**	**87,5**		**1554,4**

Tab. 2. Verschuldung durch die seit 1924 im Auslande aufgelegten deutschen Anleihen unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Tilgungen (in Millionen Reichsmark).

Anleihen	1924	1925 Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
a) von Ländern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	126,0	138,6	138,6	138,6
abzüglich der Tilgungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b) von Provinzen, Gemeinden und Gemeindeverbänden	—	—	—	—	—	—	—	105,0	141,5	141,5	205,6	256,0	256,0
abzüglich der Tilgungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	*205,0*	*255,4*	*255,4*
a) und b) zusammen	—	—	—	—	—	—	—	105,0	141,5	267,5	344,2	394,6	394,6
abzüglich der Tilgungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	*343,6*	*394,0*	*394,0*
c) von gemischt-wirtschaftlichen Unternehmungen	—	—	63,0	94,5	94,5	94,5	94,5	94,5	94,5	94,5	119,7	192,3	217,5
abzüglich der Tilgungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
d) von privatwirtschaftlichen Unternehmungen	42,0	176,4	176,4	193,2	210,0	210,0	210,0	210,0	211,3	211,3	223,9	276,4	571,3
abzüglich der Tilgungen	—	—	—	—	—	—	—	*205,2*	*206,5*	*205,2*	*217,8*	*270,3*	*562,1*
e) von Körperschaften der Kirche und Wohlfahrtspflege	—	—	—	—	1,0	1,0	1,0	2,7	2,7	6,0	6,0	6,0	6,0
abzüglich der Tilgungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
f) zur Förderung des Realkredits	—	—	—	—	—	—	—	—	—	105,0	105,0	105,0	105,0
abzüglich der Tilgungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
a) bis f) zusammen	**42,0**	**176,4**	**239,4**	**287,7**	**305,5**	**305,5**	**305,5**	**412,2**	**449,9**	**684,3**	**798,8**	**974,3**	**1294,4**
abzüglich der Tilgungen								***407,4***	***445,2***	***679,5***	***792,2***	***967,7***	***1284,6***

Anleihen	1926 Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
a) von Ländern	138,6	138,6	179,4	179,4	200,4	200,4	242,4	242,4	367,2	409,2	409,2	451,2
abzüglich der Tilgungen	—	—	*176,3*	*176,3*	*197,3*	*197,3*	*238,9*	*235,7*	*360,9*	*402,9*	*402,3*	*444,3*
b) von Provinzen, Gemeinden und Gemeindeverbänden	290,9	354,9	375,9	375,9	396,6	398,1	416,9	416,9	450,5	496,9	496,9	496,9
abzüglich der Tilgungen	*290,2*	*354,2*	*375,2*	*374,7*	*395,5*	*397,0*	*415,6*	*413,7*	*446,2*	*491,3*	*486,8*	*486,8*
a) und b) zusammen	429,5	493,5	555,3	555,3	597,0	598,5	659,3	659,3	817,7	906,2	906,2	948,2
abzüglich der Tilgungen	*428,9*	*492,9*	*551,5*	*551,0*	*592,8*	*594,3*	*654,9*	*649,9*	*807,2*	*894,2*	*889,2*	*931,2*
c) von gemischt-wirtschaftlichen Unternehmungen	251,1	267,9	267,9	267,9	343,5	356,1	374,0	374,0	374,0	389,0	424,7	508,7
abzüglich der Tilgungen	—	—	*267,7*	*267,7*	*343,0*	*355,6*	*372,4*	*372,4*	*372,1*	*387,1*	*422,4*	*505,5*
d) von privatwirtschaftlichen Unternehmungen	688,9	699,4	699,4	704,4	851,1	1012,0	1057,7	1110,6	1211,4	1316,4	1386,0	1394,8
abzüglich der Tilgungen	*672,8*	*683,3*	*683,1*	*686,0*	*832,8*	*993,6*	*987,9*	*1040,7*	*1139,9*	*1240,4*	*1305,2*	*1307,2*
e) von Körperschaften der Kirche und Wohlfahrtspflege	6,5	6,5	27,5	27,5	27,5	53,3	54,0	54,6	54,6	65,9	66,7	68,0
abzüglich der Tilgungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
f) zur Förderung des Realkredits	126,0	126,0	126,0	126,0	126,0	126,0	130,0	130,0	130,0	135,0	135,0	167,8
abzüglich der Tilgungen	—	—	*123,9*	*123,9*	*123,9*	*123,4*	*127,4*	*127,4*	*125,3*	*130,3*	*130,3*	*162,5*
a) bis f) zusammen	**1501,9**	**1593,2**	**1676,0**	**1681,0**	**1945,1**	**2145,9**	**2274,9**	**2328,3**	**2587,5**	**2812,4**	**2918,4**	**3087,4**
abzüglich der Tilgungen	***1485,2***	***1576,5***	***1653,6***	***1656,0***	***1919,9***	***2120,1***	***2196,5***	***2244,9***	***2498,9***	***2717,9***	***2813,6***	***2974,4***

Anleihen	1927 Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.	Okt.	Nov.
a) von Ländern	451,2	451,2	451,2	451,2	451,2	535,2	550,5	550,5	550,5	697,5	697,5
abzüglich der Tilgungen	*444,3*	*444,3*	*440,4*	*440,4*	*419,4*	*461,4*	*476,7*	*473,5*	*473,5*	*620,5*	*619,9*
b) von Provinzen, Gemeinden und Gemeindeverbänden	496,9	496,9	502,9	502,9	502,9	502,9	586,6	590,8	611,8	611,8	615,3
abzüglich der Tilgungen	*484,5*	*482,8*	*488,8*	*488,2*	*487,9*	*487,9*	*571,5*	*572,8*	*592,6*	*582,8*	*573,4*
a) und b) zusammen	948,2	948,2	954,2	954,2	954,2	1038,2	1137,1	1141,3	1162,3	1309,3	1312,8
abzüglich der Tilgungen	*928,8*	*927,2*	*929,2*	*928,6*	*907,4*	*949,3*	*1048,2*	*1046,3*	*1066,2*	*1203,3*	*1193,3*
c) von gemischt-wirtschaftlichen Unternehmungen	513,7	513,7	513,7	513,7	513,7	513,7	523,9	523,9	523,9	523,9	523,9
abzüglich der Tilgungen	*509,5*	*509,0*	*508,8*	*508,5*	*507,2*	*507,2*	*516,2*	*516,2*	*516,0*	*516,0*	*515,5*
d) von privatwirtschaftlichen Unternehmungen	1414,8	1416,5	1448,5	1448,5	1483,6	1500,5	1500,5	1707,3	1824,4	1921,9	2005,9
abzüglich der Tilgungen	*1277,5*	*1278,5*	*1307,5*	*1304,1*	*1333,7*	*1329,4*	*1326,0*	*1532,0*	*1647,5*	*1738,5*	*1817,5*
e) von Körperschaften der Kirche und Wohlfahrtspflege	68,9	68,9	68,9	68,9	68,9	69,9	69,9	72,1	74,1	76,4	76,4
abzüglich der Tilgungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
f) zur Förderung des Realkredits	167,8	167,8	167,8	197,2	197,2	197,2	365,0	403,0	424,6	722,8	722,8
abzüglich der Tilgungen	*162,5*	*162,5*	*160,4*	*189,8*	*189,8*	*188,8*	*356,6*	*394,6*	*414,1*	*712,3*	*712,3*
a) bis f) zusammen	**3113,3**	**3115,0**	**3153,0**	**3191,4**	**3217,6**	**3319,5**	**3596,3**	**3847,5**	**4009,3**	**4554,3**	**4641,8**
abzüglich der Tilgungen	***2947,0***	***2946,0***	***2974,7***	***2999,8***	***3006,9***	***3044,6***	***3316,8***	***3561,2***	***3717,8***	***4246,5***	***4315,1***

Tab. 3. Verringerung der im November 1927 vorhandenen Verschuldung durch die regelmäßigen Tilgungszahlungen bis Ende 1928 (in Millionen Reichsmark).

Anleihen	1927	1928											
	Dez.	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
a) von Ländern	*619,9*	*619,6*	*619,6*	*615,7*	*615,7*	*615,7*	*531,7*	*531,4*	*528,2*	*528,2*	*504,9*	*504,3*	*504,3*
b) von Provinzen, Gemeinden und Gemeindeverbänden	*573,4*	*571,1*	*566,3*	*566,2*	*565,6*	*565,3*	*565,3*	*564,7*	*561,0*	*559,9*	*558,3*	*552,8*	*552,8*
a) und b) zusammen	*1193,3*	*1190,6*	*1185,8*	*1181,9*	*1181,2*	*1181,0*	*1096,9*	*1096,1*	*1089,2*	*1088,1*	*1063,2*	*1057,1*	*1057,1*
c) von gemischt-wirtschaftlichen Unternehmungen	*514,6*	*514,5*	*508,9*	*508,6*	*508,3*	*507,0*	*507,0*	*506,9*	*506,9*	*506,7*	*506,7*	*506,2*	*506,0*
d) von privatwirtschaftlichen Unternehmungen	*1813,5*	*1808,2*	*1807,5*	*1804,5*	*1801,0*	*1795,5*	*1795,3*	*1790,1*	*1789,4*	*1788,1*	*1781,5*	*1776,5*	*1769,7*
e) von Körperschaften der Kirche und Wohlfahrtspflege	*76,4*	*76,4*	*76,4*	*75,4*	*74,3*	*74,3*	*73,7*	*73,7*	*73,7*	*73,7*	*73,2*	*73,2*	*73,2*
f) zur Förderung des Realkredits	*711,4*	*710,7*	*710,7*	*708,4*	*707,3*	*707,3*	*706,4*	*705,3*	*705,3*	*703,0*	*701,9*	*701,9*	*701,0*
a) bis f) zusammen	***4309,2***	***4299,4***	***4289,3***	***4278,7***	***4272,2***	***4265,2***	***4179,3***	***4172,2***	***4164,5***	***4159,5***	***4126,5***	***4115,0***	***4107,0***

Der Zahl nach verteilen sich die 185 Anleihen in folgender Weise: es umfaßt

Gruppe a) 15 Anleihen mit einem Durchschnittsbetrag von 46,5 Mill. RM
Gruppe b) 37 " " " " 16,6 " "
Gruppe c) 22 " " " " 23,8 " "
Gruppe d) 56 " " " " 35,8 " "
Gruppe e) 32 " " " " 2,4 " "
Gruppe f) 23 " " " " 31,4 " "

Nachdem im Herbst 1924 das gute Gelingen der Dawes-Anleihe die Rückkehr des Vertrauens zu Deutschland bewiesen hatte, begann die private Wirtschaft durch die Aufnahme von Auslandsanleihen die Mittel sich zu verschaffen, die das durch die Inflation aufgesogene Inlandkapital nicht aufbringen konnte. Während des Sommers 1925 stockte infolge der damaligen Krisenerscheinungen der Zufluß von Auslandskapital — wenigstens für die Privatwirtschaft —, um im letzten Vierteljahr jenes Jahres wieder einzusetzen und in wechselnder Stärke anzuhalten. Bis November 1927 belief sich die Summe der von der Privatwirtschaft (Industrie, Schiffahrt, in den letzten Monaten auch zwei Großbanken) aufgenommenen Auslandsanleihen auf 2 Milliarden RM, wovon jedoch rund 200 Millionen RM bereits wieder getilgt waren, so daß die Verschuldung z. Z. nur 1800 Mill. RM beträgt (vgl. Tab. 2 und Schaubild 2).

Getrennt von der Privatwirtschaft sind, wie bereits ausgeführt, diejenigen Unternehmungen des privaten Rechts zusammengefaßt, die von der öffentlichen Hand betrieben oder

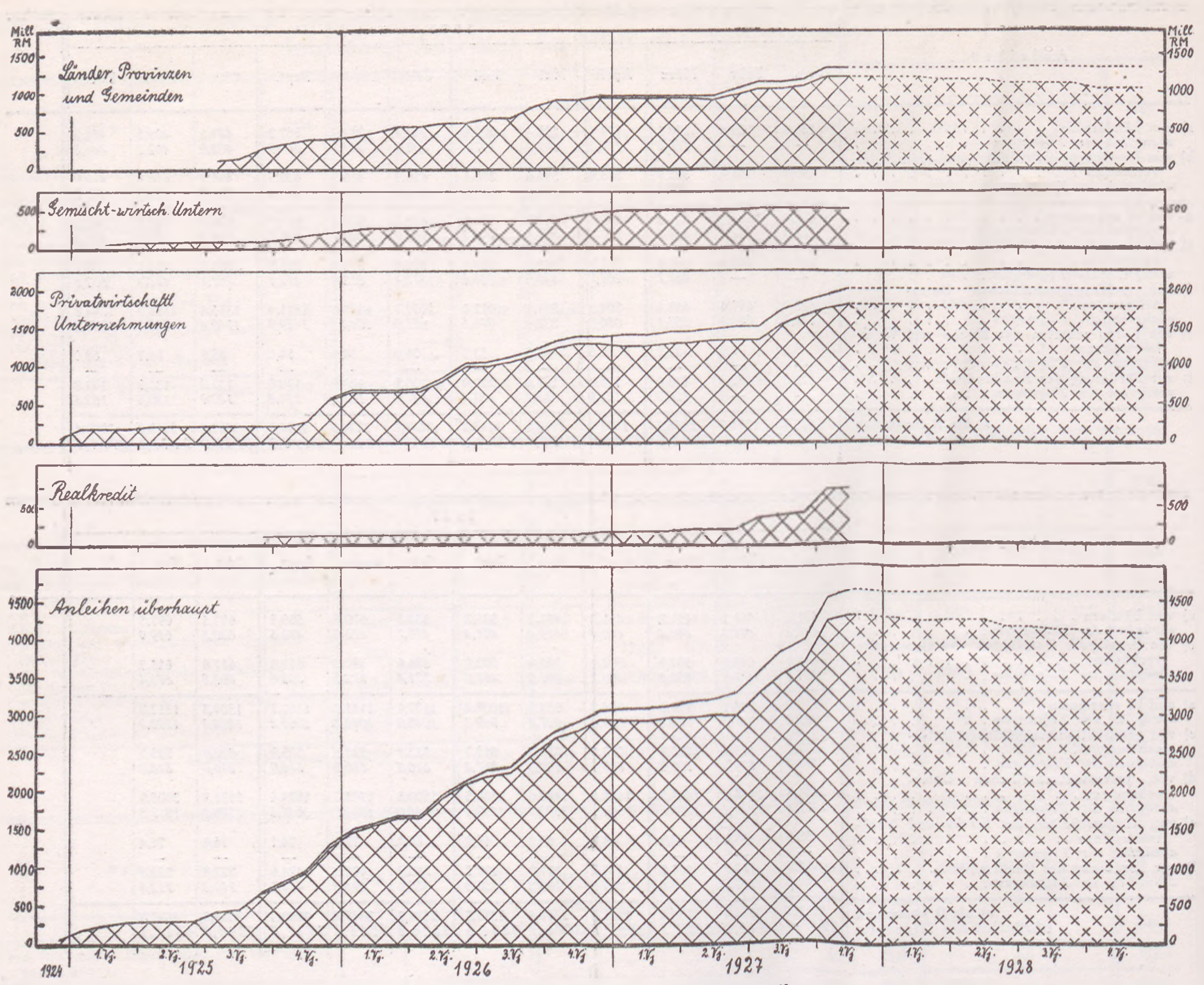


Schaubild 2. Verschuldung durch die im Auslande aufgelegten deutschen Anleihen und ihre Verringerung durch Tilgungszahlungen (vgl. Tab. 2 und 3).

(Die obere Kurve zeigt die Verschuldung durch Summierung der Anleihen, die untere ihre Korrigierung durch Berücksichtigung der Tilgungen. Veränderungen von weniger als 30 Millionen RM kommen des Maßstabes wegen nicht zum Ausdruck. Die Kirchenanleihen sind ihrer Kleinheit wegen nicht besonders dargestellt.)

maßgebend beeinflußt werden. Auch von dieser Gruppe wurden bereits im ersten Vierteljahr 1925 Auslandsanleihen aufgenommen; sie beliefen sich im Jahre 1925 auf 217 Mill. RM, 1926 auf 276 Mill. RM, während 1927 bis November nur 15 Mill. RM aufgenommen wurden. Die Gesamtsumme dieser Anleihen seit 1924 beläuft sich auf rund 500 Mill. RM. Da die Tilgungen in dieser Gruppe erst verhältnismäßig spät einsetzen, haben sie die Verschuldung dieser Gruppe noch nicht merkbar vermindern können; auch bis Ende 1928 betragen sie nur 17 Mill. RM. Im Schaubild 2 können daher die Tilgungen auch nicht dargestellt werden.

In der zweiten Hälfte des Jahres 1925 begannen Länder, Provinzen, Gemeinden und Gemeindeverbände mit der Aufnahme von Auslandsanleihen. Für die drei Jahre ergeben sich bei den Ländern folgende Beträge: 138 — 312 — 246 Mill. RM, zusammen rund 700 Mill. RM; Gruppe b) nahm auf: 256 — 241 — 118 Mill. RM, zusammen 615 Mill. RM. Wenn hiernach also die beiden Gruppen a) und b) insgesamt 1312 Mill. RM Anleihen im Auslande aufgenommen haben, so darf nicht unerwähnt bleiben, daß darin 6 Anleihen in Höhe von zusammen 185 Mill. RM enthalten sind, die nur eine Laufzeit bis zu einem Jahre haben bzw. hatten. Deren Rückzahlungen sowie die übrigen Tilgungszahlungen haben die Auslandsverschuldung der Gruppen a) und b) Ende November auf 1193 Mill. RM vermindert; sie wird sich — von neu hinzukommenden Anleihen abgesehen — bis Ende 1928 auf 1057 Mill. RM senken; das Schaubild 2 sucht hiervon einen Eindruck zu vermitteln.

Die Anleihen der Kirchen sind zum größten Teil in Holland in Gulden aufgenommen; von einigen wenigen (zwischen 10 und 21 Mill. RM) abgesehen, handelt es sich um geringfügige Beträge von $^1/_5$ bis 2½ Mill. RM; sie haben eine Gesamthöhe von 76 Mill. RM erreicht und sind bisher durch Tilgungszahlungen nicht vermindert.

Bei den von öffentlich-rechtlichen und privaten Instituten aufgenommenen Anleihen zur Förderung des Realkredits fällt die erste — und zwar gleich in Höhe von 105 Mill. RM — in den September 1925. Das nächste Jahr erbrachte insgesamt nur 62 Mill. RM; den größten Betrag brachte (bis November) das Jahr 1927 mit 555 Mill. RM, wozu der Oktober rund 300 Mill. RM beitrug. Die Tilgungen fallen erst nach einigen Jahren ins Gewicht; der Gesamtbetrag von 722 Mill. RM hatte sich November 1927 erst auf 712 Mill. RM ermäßigt.

Die gesamte Auslandsverschuldung durch Anleihen (im Sinne des Themas) betrug unter Berücksichtigung der Amortisationen Ende November 1927 4,3 Milliarden RM; bis zum Ende 1928 wird dieser Betrag (abgesehen von den neu hinzukommenden Anleihen) sich auf 4,1 Milliarden RM gesenkt haben. Diese Summe dürfte durch die statistisch nicht erfaßbaren freiwilligen Rückkäufe sich noch weiter verringern.

Im letzten Teil des Schaubildes 1 wurde versucht darzustellen, wie die Nennbeträge der Anleihen sich auf die einzelnen Valuten verteilen. Es ergibt sich, daß der überwiegende Teil der Anleihen in Dollar gegeben wurde, jedoch ist damit nicht gesagt, daß bei diesen ausschließlich die Vereinigten Staaten von Amerika die Geldgeber waren. Beachtenswert ist, daß auch die Reichsmark bzw. Goldmark merklich in die Erscheinung tritt. (Schluß folgt.)